

# Leitfaden

für die Ausbildung

## zum Erwerb einer Fahrberechtigung

nach der

Landesverordnung über die Erteilung von  
Fahrberechtigungen zum Führen von  
Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen  
Feuerwehren, der nach Landesrecht  
anerkannten Rettungsdienste und der  
technischen Hilfsdienste

(Fahrberechtigungsverordnung Rheinland Pfalz - FbLVO)

vom 09. April 2011

## 0 Vorwort

Durch die Umsetzung der 2. EG Führerscheinrichtlinie im Jahr 1999 dürfen Inhaber der neuen Fahrerlaubnisklasse B nur Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5to führen.

Im Bereich der Feuerwehren und der anderen Hilfsorganisationen führte dieses zur Problematik, dass ein Großteil der Einsatzfahrzeuge mit dieser Fahrerlaubnis der Klasse B nicht mehr gefahren werden dürfen, da der Großteil der Einsatzfahrzeuge die zulässige Gesamtmasse von 3,5to überschreiten.

Ausgehend von dieser Problematik hat der Gesetzgeber zunächst mit dem fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetz vom 17. Juli 2009 die Bundesländer ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Ausführungsbestimmungen zur sogenannten „einfachen“ Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 to zu erlassen. Dieses wurde in der Fahrberechtigungsverordnung des Landes Rheinland Pfalz vom 9. April 2011 umgesetzt.

Mit der siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 wurden dann die bundesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, auch eine vereinfachte Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 to bis 7,5 to zu erteilen.

Dieses wurde in der Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung Rheinland Pfalz - FbLVO) vom 09. April 2011 umgesetzt.

Mit dieser gesetzlichen Umsetzung soll es den berechtigten Organisationen ermöglicht werden, im Rahmen der vorhandenen Strukturen Ihre ehrenamtlichen Angehörigen in Eigenverantwortung zum Führen der Einsatzfahrzeuge zwischen 3,5 to und 7,5 to auszubilden und zu prüfen.

Mit diesem Leitfaden für die Ausbildung sollen ausgehend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen einheitliche Rahmenstrukturen für die Umsetzung der Ausbildung im Donnersbergkreis geschaffen werden.

# 1 Ausbildungsziel

Den Angehörigen der Organisationen der Aufgabenträger soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von 3,5to bis 7,49to (im Folgenden „Fahrberechtigung“) nach kreisweit einheitlichen Ausbildungsinhalten erwerben zu können.

Den Teilnehmern<sup>1</sup> an der Ausbildung zum Erwerb dieser Fahrberechtigung sollen durch Vermittlung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Vertiefung der kognitiven Kenntnisse im Bereich der Straßenverkehrsgesetze, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), sowie einer intensiven Fahrschulung zum Erlernen der notwendigen psychomotorischen Fertigkeiten für das Fahren der Einsatzfahrzeuge, die Voraussetzungen für ein sicheres und verantwortungsvolles Führen der Einsatzfahrzeuge vermittelt werden.

Die Teilnehmer sollen nach erfolgreicher Ausbildung in der Lage sein, gerade im Einsatzfall die Fahrzeuge verantwortungsvoll und durch selbstreflektierendes Handeln sicher im Straßenverkehr bewegen zu können.

## 2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Für das Land Rheinland Pfalz ist die Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (im Folgenden FbLVO)<sup>2</sup> mit Wirkung 09. April 2011 in Kraft getreten.

Der Gesetzgeber schafft hiermit die Möglichkeit für die Kommunen als Träger der Feuerwehren und die Träger der anderen Hilfsorganisationen gem. §17 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 2. November 1981, für das Führen von Einsatzfahrzeugen mit zulässigen Gesamtmassen zwischen 3,5 to bis 7,5 to eine Fahrberechtigung zu erteilen. Hierdurch wird die Einsatzfähigkeit der Feuerwehren und Hilfsorganisationen gestärkt, teilweise erst ermöglicht.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird die Nennung Teilnehmer sowohl für weibliche, als auch männliche Angehörige der Organisationen verwendet.

<sup>2</sup> Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (im Folgenden FbLVO)<sup>2</sup> mit Wirkung 09. April 2011, siehe Anlage 1a

Durch die FbLVO können die Aufgabenträger den Angehörigen Ihrer Hilfsorganisationen eine Fahrberechtigung erteilen, wenn diese einen Antrag auf Erteilung gestellt haben, eine Einweisung nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführen und die Kenntnisse und Fähigkeiten anschließend in einer Prüfung nachgewiesen haben.

Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen wird durch diesen Leitfaden gewährleistet.

## **2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen Ausbildungsträger**

Gem. §3 (2) Satz 1 i.V.m. §4 Satz 2 der FbLVO ist für die Einweisung und Prüfung die einweisungsberechtigte Organisation verantwortlich. Dieses bedeutet, dass neben der Bestellung der Ausbilder auch die Ausbildungsmaterialien, insbesondere die notwendigen Ausbildungsfahrzeuge bereitzustellen sind.

Das Land Rheinland Pfalz weist in seinen Allgemeinen Vollzugshinweisen und Erläuterungen vom 25. September 2012 bezüglich der Nutzung der Ausbildungsfahrzeuge auf mögliche versicherungsrechtliche Problematiken hin.

*„Den einweisenden Organisationen wird empfohlen, vor der Durchführung von Einweisungsfahrten zum Erwerb einer Fahrberechtigung seitens des Fahrzeughalters mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen zu klären, dass das Fahrzeug bei der Nutzung zu Schulungs- und Prüfungszwecken in den Versicherungsschutz mit einbezogen ist und bestehende Versicherungsverträge gegebenenfalls anpassen zu lassen. Erfolgt die Einweisung zum Erwerb der Fahrberechtigung nicht innerhalb der Organisation, sondern Organisationsübergreifend, (...) kann es vorkommen, dass der Einweiser – und damit verbunden der verantwortliche Fahrzeugführer bei Einweisungs- und Prüfungsfahrten – nicht der Organisation (...) angehört, deren Fahrzeug für die Einweisung verwendet wird. In diesen Fällen sollten die Gemeinden als Fahrzeugeigentümer und das Versicherungsunternehmen ausdrücklich auf die organisationsübergreifende Verwendung des Fahrzeuges und den „externen“ Einweiser hingewiesen und geklärt werden, dass der Versicherungsschutz auch diesen Fall umfasst.“<sup>3</sup>*

Vor Beginn der Ausbildung im Donnersbergkreis unter Einbindung der Kreisausbilder sind diese versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen durch die einweisungsberechtigten Organisationen abzuklären und dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung durch den Versicherer getragen wird.

Mit der Entsendung der Teilnehmer und der Bestätigung der einweisungsberechtigten Organisationen auf der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung (siehe Anlage 6) bestätigen die entsendenden Organisationen, dass die Einweisung durch den Versicherer abgedeckt wird.

---

<sup>3</sup> Allgemeine Vollzugshinweise und Erläuterungen zur Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland Pfalz vom 25. September 2012, siehe Anlage 1b

## 2.2 Gesetzliche Regelungen Teilnehmer

Gem. §2 der FbLVO kann

*„Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (...) auf Antrag eine Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 erteilt werden, wenn sie*

- 1. mindestens seit zwei Jahren eine endgültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,*
- 2. eine Einweisung in das Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 3 absolviert haben,*
- 3. ihre Befähigung zum sicheren Führen von Einsatzfahrzeugen in einer praktischen Prüfung nach § 4 nachgewiesen haben,*
- 4. nachweisen, dass sie im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind, und*
- 5. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), vorlegen.“<sup>4</sup>*

Die Teilnehmer müssen eine Fahrerlaubnis der Klasse B seit mindestens 2 Jahren besitzen, hierbei wird der „Führerschein mit 17“ anerkannt. Dies bedeutet, dass die Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge im günstigsten Fall mit Erreichen des 19. Lebensjahres beginnen kann.

Der Auszug aus dem Verkehrszentralregister kann durch die Teilnehmer beim Kraftfahrbundesamt auch Online auf deren Internetseiten beantragt werden.

Das Führungszeugnis ist beim zuständigen Einwohnermeldeamt durch die Teilnehmer persönlich zu beantragen, hierbei handelt es sich um ein „einfaches“ Führungszeugnis, nicht um ein Behördenführungszeugnis. Dieses wird im Regelfall an die private Adresse der Teilnehmer versendet.

Für den Donnerbergkreis wird festgelegt, dass diese drei genannten Nachweise spätestens zu Beginn der Fahrausbildung im öffentlichen Straßenverkehr den Ausbildern vorzulegen sind. Eine Kopie soll in der Kreisverwaltung archiviert werden. Abweichende Regelungen sind durch den KFI oder dessen Beauftragten festzulegen. (Einzelfallprüfung)

---

<sup>4</sup> §2 FbLVO

## 2.3 Gesetzliche Regelungen Einweisungs- und prüfungsberechtigte Personen

Gem. §3 (2) FbLVO

*„obliegt“ die Einweisung „den in § 1 bezeichneten Organisationen. (...) Jede einweisende Organisation hat einweisungsberechtigte Personen zu bestimmen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG erfüllen müssen.“<sup>5</sup>*

Ausgehend von §2 (16) Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) muss die Einweisungsfahrt entweder

- von einem Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes oder
- von einem Angehörigen der Einweisenden Organisation begleitet werden. Die Angehörigen der Einweisenden Organisation müssen folgende Voraussetzungen erfüllen :
  - Vollendung des 30. Lebensjahr,
  - Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 seit mindestens 5 Jahren und
  - Belastung mit nicht mehr als 2 Punkten zum Zeitpunkt der Einweisungs- und Prüfungsfahrten.

In Anwendung des §4 FbLVO gelten diese Voraussetzungen auch für die Prüfungsfahrten.

Für die Ausbildung im Donnersbergkreis werden die Einweisungs- und prüfungsberechtigten Personen über die Kreisausbilder (siehe Anlage 2) vorgehalten. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden über die Kreisverwaltung bei der Zulassung von Ehrenamtlichen als Ausbilder für den Erwerb der Fahrerlaubnis geprüft und dokumentiert.

In regelmäßigen Abständen nach Vorgabe des Kreisfeuerwehrinspektors sind die als Ausbilder für den Erwerb der Fahrerlaubnis verpflichtet, die Fahrerlaubnis vorzulegen und einen Auszug aus dem VZR vorzulegen. Die Ausbilder sind verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen der Kreisverwaltung anzuzeigen.

Die Verbandsgemeinden als Träger der Feuerwehren, bzw. die Kreisverwaltung als Träger der kreiseigenen Hilfsorganisationen sollen die Einweisungs- und Prüfungsberechtigten Personen formell bestimmen. Dieses kann nach Muster in Anlage 3 erfolgen. Eine Kopie soll zu Dokumentationszwecken der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung vorgelegt werden.

Seitens des Deutschen Roten Kreuzes werden über deren Landesverband eigene Ausbilder bestellt. Für die Schulung von Ehrenamtlichen Angehörigen der entsendenden Organisationen werden diese in die Liste der Kreisausbilder aufgenommen.

---

<sup>5</sup> §3 (2) FbLVO

## **2.4 Gesetzliche Bestimmungen zu Ausbildungsinhalten**

Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen für die Einweisungs- und Prüfungsfahrten werden durch den Lehrplan umgesetzt.

# **3 Organisatorischer Ablauf der Ausbildung**

## **3.1 Dokumentation**

### **3.1.1 Allgemeines**

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis wird im Donnersbergkreis als Kreisausbildung federführend durch den Kreis durchgeführt. Die Verantwortung der Umsetzung dieses Leitfadens und somit die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen liegt beim Kreisfeuerwehrinspektor, bzw. dessen Beauftragten.

### **3.1.2 Ablauf:**

Für die Durchführung der Ausbildung ist folgender Ablauf vorgesehen:

Die Verbandsgemeinden, bzw. die übrigen Träger der Hilfsorganisationen melden deren Angehörige zur Teilnahme an der Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung bei der Kreisverwaltung an. Für die Anmeldung kann der Meldebogen nach Anlage 4 genutzt werden. Den Teilnehmern ist hier bereits im Vorfeld mitzuteilen, dass für die Ausbildung ein Auszug aus dem VZR und ein Führungszeugnis bei der Ausbildung vorzulegen ist.

Die Kreisverwaltung sammelt die Anmeldungen und gibt diese dann für die Durchführung der Ausbildung an die Kreisausbilder weiter.

Eine Aufnahme in den Ausbildungskalender des Kreises mit festen Terminen erfolgt ab dem Ausbildungsjahr 2017. Hierbei wird jeweils die Theorieschulung terminiert. Die Ausbildungstermine der praktischen Ausbildung, sowie die Ausbildungsorte werden teilnehmerorientiert festgelegt.

Durch die Kreisausbilder wird der Ausbildungs- und Prüfungsnachweis gem. Anlage 5, sowie eine Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung gem. Anlage 6 erstellt.

Die Dokumentation der Ausbildung und Prüfung gem. Anlage 2 Nummer 4 FbLVO erfolgt über den Ausbildungs- bzw. Prüfungsnachweis. Die Bestätigung der Ausbildung und deren erfolgreicher Abschluss erfolgt über die Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung. Die Ausbildungs- und Prüfungsnachweise werden durch den Kreisfeuerwehrinspekteur, bzw. dessen Beauftragten auf sachliche Richtigkeit geprüft.

Nach erfolgreicher Ausbildung werden durch die Kreisverwaltung Kopien der Ausbildungsunterlagen erstellt und anschließend die originale Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung, sowie ein Vordruck der Fahrberechtigung an die an die Einweisungsberechtigte Organisation gem. §5 Satz 2 FbLVO.

Auf der Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung sind die Unterschriften der Einzuweisenden Person (Teilnehmer), der Einweisenden Person (Ausbilder) und des Prüfers notwendig, jede dieser Unterschrift ist durch die einweisende Organisation durch Stempelabdruck zu bestätigen.

Die Verbandsgemeinden, bzw. die Kreisverwaltung bei kreiseigenen Einheiten, erteilen die Fahrberechtigungen, die Verteilung obliegt den Trägern der Hilfsorganisationen.

Die Aushändigung der Fahrberechtigung an den Teilnehmer soll der Kreisverwaltung mitgeteilt werden, eine Kopie der Fahrberechtigung soll zur Verfügung gestellt werden.

Die Kreisverwaltung dokumentiert und überwacht die durch die Kreisausbilder durchgeführten Ausbildungen. <sup>6</sup> ! Änderung

### **3.2 Ausbildungsablauf**

Die Organisation des Ausbildungsablaufes obliegt den Kreisausbildern.

Vor Beginn der Ausbildung ist anzustreben, die organisatorischen Rahmenbedingungen zu prüfen. Hierbei sind die vorliegenden Anmeldedaten und vorzulegende Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.

Für die Theoretische Grundschulung gemäß Lehrplan ist eine Sammelveranstaltung anzustreben, der Ausbildungsort wird durch die Kreisausbilder teilnehmerorientiert nach Auswertung der Anmeldungen und der vorhandenen Rahmenbedingungen im jährlichen Kreisausbildungsplan festgelegt. Die weiteren Ausbildungsorte werden in Absprache mit Teilnehmern und deren Träger, bzw. den örtlich verantwortlichen Einheitsführer festgelegt.

Die Ausbildung erfolgt gemäß den Inhalten des Lehrplanes.

Für die Durchführung der Ausbildung soll das Fahrzeug der jeweiligen Einheit des Teilnehmers genutzt werden, welches dieser im Regelfall auch im Einsatz bedienen soll. Die Bereitstellung erfolgt über die entsendenden Organisationen.

Im Rahmen der Ausbildung ist eine Ausbildungseinheit unter Nutzung einer Fahrzeugkombination vorgesehen. Die Bereitstellung dieser Fahrzeugkombination hat grundsätzlich ebenfalls durch die entsendende Organisation zu erfolgen. Hierbei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen (siehe Abschnitt 2) zu beachten.

---

<sup>6</sup> Siehe Anlage 10

Nach der Theorieschulung ist eine Grundfahrschulung im nichtöffentlichen Straßenverkehr zur Feststellung des Ausbildungsstandes des Teilnehmers durchzuführen, hierbei sind Ausbildungsorte zu wählen, an denen eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen werden kann, z.B. Parkplätze vor Gerätehäusern, etc. Diese Grundfahrschulung kann direkt im Anschluss an die Theorie Schulung erfolgen.

Nach erfolgreicher Ausbildung im nichtöffentlichen Straßenverkehr erfolgt die weitere Ausbildung unter Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, hierbei sollte eine Erhöhung des Schwierigkeitsgrades langsam erfolgen. Es bietet sich hierbei an, zunächst auf außerörtlichen Straßen zu fahren und anschließend die Ausbildung in die Ortskerne zu verlagern. Es soll darauf geachtet werden, dass die Anteile sich gleich verteilen.

Nach erfolgreich festgestellter Einweisung werden durch die Kreisausbilder die Prüfungstermine in Absprache mit den Teilnehmern und deren Träger, bzw. den örtlich verantwortlichen Einheitsführer festgelegt.

Durch die Kreisausbilder wird die strikte Trennung von einweisungsberechtigter und prüfungsberechtigter Person gem. §4 Satz 3 FbLVO sichergestellt.

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung beschränkt sich auf eine Grundschulung, die zum Führen der Fahrzeuge befähigen soll. Hierbei werden die Bedienelemente, die zum Betrieb des Fahrzeuges notwendig sind, im Rahmen der Ausbildung erläutert und geschult, dieses schließt die Bedienung der Sondersignalanlage ein.

Eine Einweisung in die Besonderheiten, insbesondere Zusatzaggregate oder ähnliches, ist kein Teil der Ausbildung. Weiterführende Ausbildungsinhalte obliegen den Trägern der Hilfsorganisationen.

## **4 Lehrplan**

### **4.1 Allgemeines**

Bei der Durchführung der Einweisung sind ergänzend zu diesem Leitfaden die Allgemeinen Vollzugshinweise und Erläuterungen zur FbLVO zu beachten.<sup>7</sup>

### **4.2 Ziel der Ausbildung<sup>8</sup>**

Den Teilnehmern an der Ausbildung sollen durch Vermittlung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Vertiefung der kognitiven Kenntnisse im Bereich der Straßenverkehrsgesetze, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), sowie einer intensiven Fahrschulung zum Erlernen der notwendigen psychomotorischen Fertigkeiten für das Fahren der Einsatzfahrzeuge, die Voraussetzungen für ein sicheres und verantwortungsvolles Führen der Einsatzfahrzeuge vermittelt werden. Die Teilnehmer sollen nach erfolgreicher Ausbildung in der Lage sein, gerade im Einsatzfall verantwortungsvoll und durch selbstreflektierendes Handeln die Fahrzeuge sicher im Straßenverkehr bewegen zu können.

Der Hauptbestandteil der Ausbildung liegt in der Vermittlung der affektiven Fähigkeiten. Der Teilnehmer soll sich der Verantwortung in seiner Eigenschaft als Fahrer eines Einsatzfahrzeuges, gerade im Einsatzfall, gegenüber den mitfahrenden Einsatzkräften und dem Material bewusst werden. Die Ausbildung ist darauf ausgelegt, stets die notwendigen Werte und Inhalte zu vermitteln.

Ein Basiswissen über die gesetzlichen Grundlagen, sowie Fahrzeugspezifischer Informationen sind zwingend notwendig, insbesondere die Verkehrsregeln sind zu schulen, Schwerpunkt hierbei sind die speziell für die der Fahrberechtigung unterliegenden Fahrzeuge geltenden Vorschriften.

Basis für ein Verantwortungsvolles Fahren ist die Aneignung entsprechender Psychomotorischer Fähigkeiten. Das Handling mit dem Einsatzfahrzeug ist somit grundlegender Ausbildungsinhalt der Ausbildung.

Die Vermittlung der Inhalte bezieht sich auf die Grundschulung zum Führen der Fahrzeuge, eine spezielle Einweisung in die Beladung oder spezielle Bedienelemente erfolgt nicht.

---

<sup>7</sup> Allgemeine Vollzugshinweise und Erläuterungen zur Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland Pfalz vom 25. September 2012, siehe Anlage 1b

<sup>8</sup> Sofern nicht speziell genannt, gelten die Ausführungen zum Lehrplan für die Ausbildung zur Fahrberechtigung bis 7,49 to.

### **4.3 Einweisungsumfang:**

Die FbLVO regelt den Einweisungsumfang in der Anlage 2 zur FbLVO. Hier wird als Mindestumfang der Ausbildung für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5to bis 4,75to ein Mindestumfang von 4 Einheiten a' 45 Minuten gefordert. Für die Einweisung bei Fahrzeugen zwischen 4,75to bis 7,49to ist ein Mindestumfang von 6 Einheiten a' 45 Minuten gefordert.

Der Landkreis schult grundsätzlich zum Erwerb der Fahrberechtigung bis 7,5 to. ! Änderung

Der Gesetzgeber fordert, dass mindestens eine praktische Ausbildungseinheit zwingend mit einer Fahrzeugkombination gem. FbLVO zu erfolgen hat. Es können auch zusammenhängende Einheiten erfolgen. ! Änderung

Für die Ausbildung im Donnersbergkreis sind mindestens 2 Unterrichtseinheiten Theorie und mindestens 2 Unterrichtseinheiten praktische Fahrausbildung vorzunehmen.

Hierdurch sollen die Teilnehmer nach Vermittlung gesetzlicher und inhaltlicher Grundlagen in die Lage versetzt werden, das Fahrzeug später im öffentlichen Straßenverkehr unter Anwendung der gesetzlichen Grundlagen sicher zu führen.

### **4.4 Anforderungen an das Einsatzfahrzeug:**

Die Vorgaben für das Einsatzfahrzeug ergeben sich aus der FbLVO Anlage 2 Nummer 3.

Die Voraussetzungen sind durch die Ausbilder zu prüfen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Einweisungsfahrzeuge die Voraussetzungen erfüllen, da diese im Regelfall nach geltenden Normen gebaut sind.

Die Kreisausbilder haben speziell die Nummer 3.3. zu prüfen. Sollte es Sichteinschränkungen für den Einweiser oder Prüfer durch die vorhandenen Spiegel geben, dann ist eine zusätzliche Anbringung von Spiegeln zu prüfen und durchzuführen.

### **4.5 Einweisungsinhalt**

Die Inhalte der Gesamtausbildung sind in der Anlage 2 zur FbLVO unter der Nummer 1 gelistet.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Siehe Anlage 1a des Leitfadens

#### 4.5.1 Theoretische Schulung

Wie bereits beschrieben, ist im Donnersbergkreis ein Mindestumfang an 2 Unterrichtseinheiten a'45 Minuten für die theoretische Grundlagenschulung vorzusehen. Der Teilnehmer soll am Ende der Theorieausbildung die gesetzlichen Bestimmungen aus der Straßenverkehrsordnung, die zur Führung des Einsatzfahrzeuges notwendig sind, mit eigenen Worten wiedergeben können. Die einzelnen Inhalte sind in den folgenden Ausführungen zu den vorzusehenden Theorieanteilen benannt.

Ergänzend ist anzumerken, dass im Falle einer Ausbildung durch Deutsche Rote Kreuz eine Mindeststundenzahl von min. 3 Einheiten a'45 Minuten für theoretische Schulungen und min. 1 Unterrichtseinheit a'60 Minuten praktische Ausbildung vorzusehen sind.

Durch die Anwendung dieses Leitfadens können diese Rahmenbedingungen des Deutschen Roten Kreuzes dann erfüllt werden, wenn eine zusätzlich theoretische Unterrichtseinheit durchgeführt wird.<sup>10</sup>

Für die Ausstellung von Fahrberechtigungen für Angehörige der rettungsdienstlichen Einheiten des Kreises sind die Anforderungen dieses Leitfadens maßgebend.

##### 4.5.1.1 Ausbildungseinheit 1

Die Theorieschulung soll zum Ziel haben, die Inhalte und den Ablauf der Ausbildung darstellen so dass der Teilnehmer den Ausbildungsablauf wiedergeben kann. Weiter soll der Teilnehmer die wesentlichen Grundlagen der Gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb der Fahrberechtigung inhaltlich wiedergeben können.

Der Lehrgangsteilnehmer soll die gesetzlichen Bestimmungen aus der Straßenverkehrsordnung und anderen Rechtsvorschriften, die zur Führung des Einsatzfahrzeuges notwendig sind, mit eigenen Worten wiedergeben könne, um diese später bei der Fahrausbildung anzuwenden.

Inhaltlich sollen die die Grundregeln des Straßenverkehrs erläutert werden, die speziellen Geschwindigkeitsregeln, sowie Bestimmungen zur Ladungssicherung und die Kenntnis der Sonder- und Wegerechte den Teilnehmern vermittelt werden können.

Weiter soll der Teilnehmer sein Wissen über Verkehrszeichen auffrischen und spezielle Verkehrszeichen für die zu erwerbende Fahrberechtigung definieren könne, um eine spätere Umsetzung beim Fahren zu ermöglichen.

Der Teilnehmer soll die Grundsätze der Ladungssicherung wiedergeben können.

---

<sup>10</sup> Dies ist dann der Fall, wenn ein Teil der Ausbildung Grundfahraufgaben als Theorieanteil ausgebildet wird. In der Dokumentation ist dieses unter zusätzlicher Theorieausbildung zu vermerken.

## Übersicht Inhalt (45 Minuten)

Thema	Ziel	Inhalt	FbLVO
FbLVO	Teilnehmer soll die wesentlichen Bestimmungen der FbLVO nennen können	Voraussetzungen an den Teilnehmer gem. §2 FbLVO Geltungsbereich der Fahrberechtigung gem. §1 FbLVO Inhalt und Dauer der Einweisung gem. §3,4 FbLVO Verhalten bei Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung gem. §7 FbLVO	§2, 3, 4, 7
Besonderheiten beim Führen von KFZ mit einer zul. Gesamtmasse bis 7,5 to	Teilnehmer soll die gesetzlichen Bestimmungen zu Geschwindigkeiten, Abständen wiedergeben können	§1 StVO Grundregel §3 StVO Geschwindigkeit (speziell für KFZ bis 7,5 To) §4 StVO Abstand (Einscherabstand) §5 StVO Überholen (spezielle Überholverbote) §21 StVO Personenbeförderung §22 StVO Ladung	Anlage 2 Nr. 1.1.
	Teilnehmer soll die Grundsätze sicheren Fahrens kennen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rücksichtsvoll fahren.</li> <li>– Mit Überraschungen rechnen.</li> <li>– Fehlverhalten anderer tolerieren.</li> <li>– Klar erkennbar sein.</li> <li>– Deutlich fahren.</li> <li>– Grenzen erkennen.</li> <li>– Überlegt manövrieren.</li> <li>– Abstand schaffen.</li> <li>– Zum Fahren fit sein.</li> <li>– Reserven schaffen.</li> </ul>	Anlage 2 Nr. 1.1.
Sonderrecht / Wegerecht	Teilnehmer soll die Bestimmungen Sonderrechte und Wegerechte wiedergeben können	§35 StVO Sonderrecht, Voraussetzungen §38 StVO Wegerecht Voraussetzungen	Anlage 2 Nr. 1.1.

Verkehrszeichen	Teilnehmer soll die wesentlichen Verkehrszeichen für die Fahrzeuge bis 7,5 to wiedergeben können	<p>Zeichen 103 Kurve  Zeichen 105 Doppelkurve  Zeichen 108 Gefälle  Zeichen 110 Steigung  Zeichen 117 Seitenwind  Zeichen 120 Verengte Fahrbahn</p> <p>Zeichen 253 Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5to  Zeichen 262 Verbot tatsächliche Masse  Zeichen 263 Verbot tatsächliche Achslast  Zeichen 264 Verbot tatsächliche Breite</p> <p>Zeichen 265 Verbot tatsächliche Höhe  Zeichen 266 Verbot tatsächliche Länge  Zeichen 277 Überholverbot Kraftfahrzeuge über 3,5to</p> <p>Auch Zusatzzeichen</p>	Anlage 2 Nr. 1.1.
Ladungssicherung	Teilnehmer soll die Grundsätze der Ladungssicherung wiedergeben können	<p>Grundlagen Ladungssicherung  Sicherung durch Formschluss,  Zurren, rutschhemmende  Unterlagen  Besonderheiten Einsatzfahrzeuge  (DIN Halterungen)  Kennen der Begriffe Rutschen,  Kippen, Wandern und Rollen</p>	Anlage 2 Nr. 1.1.

#### 4.5.1.2 Ausbildungseinheit 2

Der Teilnehmer soll die speziellen Gewichte und Abmessungen der Einsatzfahrzeuge und deren Auswirkungen kennen und erläutern können und das Verhalten bei Kurvenfahrten und Bremsungen erläutern.

Der Lehrgangsteilnehmer soll das Ankuppeln und Trennen von Fahrzeugkombinationen beschreiben können.<sup>11</sup>

Der Lehrgangsteilnehmer soll die Bedeutung des Toten Winkels erkennen und deren Auswirkungen auf das spätere Fahrverhalten wiedergeben können.

Der Lehrgangsteilnehmer soll die grundlegenden Tätigkeiten der Abfahrkontrolle, sowie die notwendigen Prüfungsarbeiten vor, während und nach einer Fahrt wiedergeben können.

#### Übersicht Inhalt (45 Minuten)

Thema	Ziel	Inhalt	FbLVO
Besonderheiten beim Führen von KFZ mit einer zul. Gesamtmasse bis 7,5 to	Teilnehmer soll die Abmessungen der Einsatzfahrzeuge erkennen und die daraus resultierenden Probleme kennen	Ansehen des Schulungsfahrzeuges, Länge, Breit, Höhe, besondere Anbauten erläutern	Anlage 2 Nr. 1.1.
Toter Winkel	Teilnehmer soll den Begriff Toter Winkel mit eigenen Worten erklären können	Veranschaulichen Toter Winkel am Fahrzeug, Abgrenzen der Toten Winkel mit Pylone	Anlage 2 Nr. 1.1.1.
Beschleunigungskräfte	Teilnehmer sollen die Besonderheiten bei Beschleunigung, Bremsverhalten und Kurvenfahrten kennenlernen	Informationen zu Fliehkräften in Kurven, Berechnung Bremsweg Weitere Kräfte, die auf das Fahrzeug wirken können	Anlage 2 Nr. 1.1.
Abfahrkontrolle	Teilnehmer soll erklären können, was die Abfahrkontrolle beinhaltet	Hilfswort W Wasser O Öle, etc. L Luft K Kraftstoffe E Energie (Licht etc.)  Besonderheiten bei Einsatzfahrten Verweis auf die Aufgaben des Maschinisten	Anlage 2 Nr. 1.1.
Besonderheiten beim Führen von KFZ mit einer zul. Gesamtmasse bis 7,5 to	Der Teilnehmer soll das Trennen und Verbinden von Fahrzeugkombinationen beschreiben	Sicherungsmaßnahmen, Kupplungsarten, Verbindungsmöglichkeiten	Anlage 2 Nr. 1.1.

<sup>11</sup> Dieses kann auch in die Fahrstunde Fahren mit Kombinationen integriert werden.

## 4.5.2 Praktische Schulung

### 4.5.2.1 Ausbildungseinheit 3

Fahren im nichtöffentlichen Straßenverkehr.

Der Lehrgangsteilnehmer soll mit den grundlegenden Bedieneinrichtungen des Fahrzeuges vertraut gemacht werden.

Der Teilnehmer soll die speziellen Gewichte und Abmessungen der Einsatzfahrzeuge und deren Auswirkungen praktisch kennenlernen und deren Auswirkungen auf das Fahrverhalten erleben.

Der Lehrgangsteilnehmer soll die Bedeutung des Toten Winkels anhand praktischer Fahrübungen erkennen und sein Fahrverhalten darauf abstellen.

Der Teilnehmer soll anhand praktischer Fahrmanöver erkennen, wie das Einsatzfahrzeug bei Beschleunigung, Bremsen oder Kurvenfahrten reagiert.

Übersicht Inhalt (45 Minuten)

Thema	Ziel	Inhalt	FbLVO
Besonderheiten beim Führen von KFZ mit einer zul. Gesamtmasse bis 7,5 to	Teilnehmer soll Anhand der Fahrübungen die Besonderheiten bezüglich Abmaße und Gewicht des Fahrzeuges erfahren	Durchführung der Fahrübungen	Anlage 2 Nr. 1.1.
Toter Winkel	Teilnehmer soll den Begriff Toter Winkel anhand der Fahrübungen wahrnehmen	Durchführung der Fahrübungen	Anlage 2 Nr. 1.1.
Einweiserzeichen	Teilnehmer soll die Einweiserzeichen kennenlernen	Darstellung der verschiedenen Einweiserzeichen	Anlage 2 Nr. 1.1.

### Fahraufgaben Slalom

Mit Hilfe von Pylonen wird eine Strecke aufgebaut, in der mind. 6 Pylone hintereinander aufgestellt werden. Der Abstand zwischen den Pylonen sollten zwischen den ersten beiden ca. das 1,5 fache der Fahrzeuglänge des Ausbildungsfahrzeuges betragen und anschließend immer um einen Meter reduziert werden. Es kommt darauf an, die Maße des Fahrzeuges richtig einzuschätzen und das Kurven- und Lenkverhalten auf die sichere Durchfahrt des Parcours einzurichten.

### Durchfahren einer Engstelle

Die Teilnehmer bekommen in mindestens 50 Meter Entfernung 2 Pylone gestellt. Diese werden durch den Ausbilder zueinander bewegt. Die Teilnehmer signalisieren, wann die Pylone stehen gelassen werden sollen. Auf das Zeichen des Teilnehmers stellt der Ausbilder die Pylone ab. Anschließend soll die Engstelle durchfahren werden. Es soll erreicht werden, den Teilnehmern eine Abschätzung der Fahrzeugbreite abzufordern, wobei darauf zu achten ist, dass die Breite der Engstelle möglichst gering zu sein hat.

### Rückwärts Heranfahen an ein Hindernis

Die Teilnehmer sollen rückwärts an ein simuliertes Hindernis heranfahen und hierbei die Maße des Fahrzeuges abschätzen. Der Ausbilder soll die Entfernung zum Hindernis vorgeben, z.B. Fahrzeugabschluss oder Entnahme von Geräten. Hierbei soll das Fahen unter Nutzung der Außenspiegel erfahren werden. Die Ausbilder müssen hier auf die rechtlichen Bedingungen zum Rückwärtsfahren hinweisen. (StVO, interne Regelungen der Organisationen)

### Vorwärts Heranfahen an ein Hindernis

Die Teilnehmer sollen vorwärts an ein simuliertes Hindernis heranfahen und hierbei die Maße des Fahrzeuges abschätzen. Der Ausbilder soll die Entfernung zum Hindernis vorgeben.

### Rückwärts Einparken Längsaufstellung

Der Teilnehmer soll mit dem Einsatzfahrzeug in eine Parklücke rückwärts einfahren. Die Parklücke solle etwa 50 cm breiter als die Fahrzeugbreite und das 1,5 fache der Fahrzeuglänge in der Längsausdehnung betragen.

### Rückwärts Einparken Queraufstellung

Der Teilnehmer soll mit dem Einsatzfahrzeug in eine Parklücke rückwärts einfahren. Die Parklücke soll für das Einsatzfahrzeug ausreichend Platz an den Seiten bieten.

### Ergänzende Übung

Den Ausbildern steht es frei im Rahmen freier Kapazitäten weitere sinnvolle Fahrübungen auszubilden.

### 4.5.3 Ausbildungseinheit 4

Fahren im öffentlichen Straßenverkehr.

Die Inhalte der Ausbildungseinheit 3 sollen im öffentlichen Straßenverkehr vertieft werden. Die Grundfahraufgaben Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt, Rückwärtsfahren und Rangieren, sowie rückwärts einparken sollen unter Anleitung durchgeführt werden.

Der Lehrgansteilnehmer soll das Fahrzeug bei Fahrten in einfachen Situationen (Überland, übersichtlicher Ortsbereich) sicher bewegen.

Übersicht Inhalt (45 Minuten)

Thema	Ziel	Inhalt	FbLVO
Besonderheiten beim Führen von KFZ mit einer zul. Gesamtmasse bis 7,5 to	Teilnehmer soll beim Fahren im öffentlichen Verkehrsraum mit Schwerpunkt Überlandfahrten das Fahrzeug beherrschen lernen und sicher führen	Ausbildungsfahrt Schwerpunkt außerorts	Anlage 2 Nr. 1.1.
Übungen zur Fahrzeugbeherrschung	Teilnehmer führen die Fahrübungen unter Anleitung aus	Durchführung der Übungen zur Fahrzeugbeherrschung	Anlage 2 Nr. 1.2.
Abfahrkontrolle	Teilnehmer sollen die Maßnahmen zur Abfahrkontrolle selbstständig anwenden	Durchführung der Kontrolle gem. WOLKE, bzw. Checkliste gem. Anhang	Anlage 2 Nr. 1.1.

### 4.5.4 Ausbildungseinheit 5

Fahren im öffentlichen Straßenverkehr.

Die Inhalte der bisherigen Ausbildungsinhalte sollen im öffentlichen Straßenverkehr vertieft werden.

Die Grundfahraufgaben Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt, Rückwärtsfahren und Rangieren, sowie rückwärts einparken sollen selbstständig durchgeführt werden.

Der Lehrgansteilnehmer soll das Fahrzeug bei Fahrten in komplexeren Situationen (Ortsbereich, Engstellen) sicher bewegen.

## Übersicht Inhalt (45 Minuten)

Thema	Ziel	Inhalt	FbLVO
Besonderheiten beim Führen von KFZ mit einer zul. Gesamtmasse bis 7,5 to	Teilnehmer soll beim Fahren im öffentlichen Verkehrsraum mit Schwerpunkt Ortsbereiche das Fahrzeug beherrschen lernen und sicher führen	Ausbildungsfahrt Schwerpunkt innerorts	Anlage 2 Nr. 1.1.
Übungen zur Fahrzeugbeherrschung	Teilnehmer führen die Fahrübungen selbstständig aus	Durchführung der Übungen zur Fahrzeugbeherrschung	Anlage 2 Nr. 1.2.
Abfahrkontrolle	Teilnehmer sollen die Maßnahmen zur Abfahrkontrolle selbstständig anwenden	Durchführung der Kontrolle gem. WOLKE, bzw. Checkliste gem. Anhang	Anlage 2 Nr. 1.1.

### 4.5.5 Ausbildungseinheit 6

Fahren im öffentlichen Straßenverkehr mit einer Fahrzeugkombination.

Erweiterung der Kompetenzen aus den vorherigen Fahrausbildungen.

Der Teilnehmer soll insbesondere die Besonderheiten beim Trennen und Verbinden von Fahrzeugkombinationen, sowie der speziellen Abmaße kennenlernen und sein Fahrverhalten dahingehend anpassen.

Der Teilnehmer soll selbstständig einen Anhänger ankuppeln, die notwendigen Verbindungen zum Fahrzeug herstellen, die notwendigen Prüfarbeiten durchführen.

Der Teilnehmer soll sicher mit der Fahrzeugkombination auch in schwierigen Situationen fahren können.

Der Teilnehmer soll anschließend die Kombination unter Beachtung von Sicherheitsmaßnahmen trennen.

Der Teilnehmer soll mit der Kombination unter Anleitung um die Ecke links fahren.

## Übersicht Inhalt (45 Minuten)

Thema	Ziel	Inhalt	FbLVO
Besonderheiten beim Führen von KFZ mit einer zul. Gesamtmasse bis 7,5 to mit Anhänger	Teilnehmer soll beim Fahren im öffentlichen Verkehrsraum das Fahrzeug beherrschen lernen und sicher führen.	Ausbildungsfahrt Schwerpunkt Anhänger	Anlage 2 Nr. 1.3.
Übungen zur Fahrzeugbeherrschung	Teilnehmer können die Fahrzeugkombination sicher trennen und verbinden	Durchführung des Trennens und Verbindens der Fahrzeugkombination, hierbei Prüfen der Kupplungseinrichtungen, Funktionsprüfung elektrische Anlage, Funktionskontrolle der Bremsanlage Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen	Anlage 2 Nr. 1.3.
Übungen zur Fahrzeugbeherrschung	Teilnehmer führen die Fahrübungen unter Anleitung aus	Durchführung Fahren links um die Ecke	Anlage 2 Nr. 1.3.5.
Abfahrkontrolle	Teilnehmer sollen die Maßnahmen zur Abfahrkontrolle selbstständig anwenden	Durchführung der Kontrolle gem. WOLKE, bzw. Checkliste gem. Anhang	Anlage 2 Nr. 1.1.

### 4.5.6 Anmerkung:

Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststunden ist für Fahrzeuge bis 4,75to zwingend die Ausbildungseinheit 3 und 6 auszubilden. Für den Donnersbergkreis soll die Ausbildungseinheit 4 ergänzend durchgeführt werden.

Es ist sinnvoll, wenn ein Teil der Ausbildung unter Anlegung der kompletten Schutzbekleidung (Helm, Handschuhe) erfolgt, um die hiermit verbundenen Probleme dem Teilnehmer zu verdeutlichen. Eine „fingierte“ Einsatzfahrt (max. 10 Minuten) wäre ratsam, dem Teilnehmer ist hierbei ein Fahrtziel vorzugeben, dass er unter Beachtung aller Vorschriften zeitnah erreichen soll.

Diese Inhalte sollen im Rahmen der Fahrausbildung integriert werden.

Es obliegt den Ausbildern, die Anzahl der Einweisungsstunden zu erhöhen, wenn dieses aufgrund des Fahrverhaltens des Teilnehmers notwendig erscheint.

## **4.6 Prüfung**

Die Teilnehmer sollen in einer Prüfungsfahrt nachweisen, das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher führen zu können. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll die einzuweisende Person auch zeigen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt, sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten, und den zur Abwehr dieser Gefahren erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

Der Teilnehmer kann die Bestimmungen zu den Sonder- und Wegerechten mit eigenen Worten wiedergeben.

Der Lehrgangsteilnehmer soll eine Abfahrkontrolle durchführen. Bei Bedarf können weitere Fragen zur Fahrzeugtechnik gestellt werden, sofern dies Inhalt der Einweisung gewesen sind.

Gemäß Anlage 3 zur FbLVO ist die Prüfungsfahrt abzubrechen, wenn der Teilnehmer das Ziel der Prüfungsfahrt nicht mehr erreichen kann, der Teilnehmer ist über die Gründe unmittelbar zu informieren.

Die Anforderungen des Deutschen Roten Kreuzes an die Prüfungsfahrt sind deckungsgleich mit den Inhalten des Leitfadens.

## **5 Haftungsfragen**

Der verantwortliche Einweiser bei den Ausbildungs- und Prüfungsfahrten ist nach den bundesrechtlichen Vorschriften des §2 (16) i.V.m. §2 (15) Satz 2 StVG gilt als verantwortlicher Fahrzeugführer.

Dies bedeutet, dass die grundsätzliche Verkehrsbeobachtung und die Führung des Fahrzeuges ihm obliegen.

Aufgrund dieser Verantwortung wird über die Bestellung zum Kreisausbilder der KFI oder sein Beauftragter abschließend entscheiden. Die Auswahl des Kreisausbilders erfordert wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen besondere Anforderungen im Bereich Verantwortungsbewusstsein, eigenes Fahrverhalten und Fähigkeiten zum Schulen im Bereich der Fahrberechtigung.

Trotz dieser Sorgfalt bei der Auswahl kann es während der Ausbildung zum Eintritt von Schadensereignissen kommen. Hier sind in erster Linie Verkehrsunfälle mit Schadenseintritt zu nennen.

## **5.1 Zivilrechtliche Haftung**

Bei einem Schadenseintritt besteht grundsätzlich eine zivilrechtliche Haftung gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Entscheidend hier ist, dass der Ausbilder sich „exkulpieren“ kann. Für den Bereich der Ausbildung muss folglich nachgewiesen werden, dass der Verantwortliche alles Mögliche getan hat, um einen Unfall zu vermeiden.

Durch diesen Leitfaden wird sichergestellt, dass die Ausbildung auf theoretisches Wissen aufbaut und den Teilnehmer in Anpassung an dessen persönliche Leistungsfähigkeit zunächst über Fahrübungen im nichtöffentlichen Verkehrsraum an die Fahrausbildung im öffentlichen Straßenverkehr herangeführt wird. (Stufensystem der Ausbildung).

Das Fahrverhalten des Teilnehmers unterliegt einer ständigen Bewertung.

Während der Ausbildungsfahrten müssen die Ausbilder ständig die Verkehrssituation beobachten und den Teilnehmer bei möglichen Gefahren zeitgerecht und in angemessener Form anleiten, so dass Unfälle vermieden werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass im Regelfall bei den Ausbildungsfahrten eine Doppelbedieneinrichtung, wie es aus dem Fahrschulbereich bekannt ist, nicht vorhanden ist und somit die Einflussnahme des Ausbilders stark eingeschränkt ist. Dies bedeutet, dass alle Kommandos für die Durchführung der Ausbildungsfahrt ordnungsgemäß und rechtzeitig angeordnet werden.

## **5.2 Strafrechtliche Haftung**

Bei Verkehrsunfällen wird stets geprüft, ob strafrechtlich relevantes, bzw. Ordnungswidriges Verhalten vorgelegen hat.

Der Ausbilder hat während der Ausbildungsfahrt die im Verkehr notwendige Sorgfalt zu beachten, um Schadensfälle zu verhindern. Diese Sorgfaltspflichten bestehen neben der Fahrt selbst auch bei der Vor- und Nachbereitung der Ausbildungsfahrten.

Der Teilnehmende kann im Rahmen der allgemeinen Verschuldenshaftung in Anspruch genommen werden, wenn dieser z.B. von Anweisungen des Ausbilders abweicht, diese missachtet oder Fahrfehler begeht, von denen anzunehmen ist, dass er diese aufgrund seiner vorhandenen Fahrerlaubnis der Klasse B hätte vermeiden können.

### **5.3 Zusammenfassung Haftung**

Für den Bereich der Ausbildung im Donnersbergkreis werden die Gefahren eines Schadensereignisses bei Anwendung dieses Leitfadens deutlich gesenkt.

Die Ausbilder haben bei der Ausbildung die Vorgaben einzuhalten, so dass das Stufensystem eingehalten wird. Die Entscheidung, einen Teilnehmer jeweils zur nächsten Ausbildungsstufe zuzulassen, obliegt den Ausbildern und ist im Ausbildungsnachweis zu dokumentieren.

Die Ausbilder haben während der Ausbildungsfahrten stets die Leistungsfähigkeit des Teilnehmers einzuschätzen und durch geeignete Ausbildungsinhalte, insbesondere der Wahl der Fahrstrecke, die Unfallgefahren zu reduzieren.

Die Ausbilder entscheiden im Einzelfall, ob zusätzliche Ausbildungseinheiten notwendig sind, bzw. tragen dem KFI oder dessen Beauftragten Gründe vor, die einen Ausschluss eines Teilnehmers von der Ausbildung rechtfertigen.

Der Ausschluss von der Ausbildung obliegt dem KFI oder dessen Beauftragten.

Für weiterführende Informationen wird auf die Allgemeinen Vollzugshinweise und Erläuterungen hingewiesen.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Allgemeine Vollzugshinweise und Erläuterungen zur Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland Pfalz vom 25. September 2012, siehe Anlage 1b

## 6 Abrechnungen

### 6.1 Abrechnungen Kreisausbilder

! Änderung

Die Abrechnungen der Kreisausbilder erfolgen gegenüber der Kreisverwaltung.

Die Ausbilder dokumentieren die abrechnungsrelevanten Ausbildungsinhalte.<sup>13</sup>

Jeder Ausbilder füllt die Abrechnung eigenverantwortlich aus und gibt diese spätestens nach Abschluss eines Ausbildungsdurchganges an den KFI oder dessen Beauftragten, diese kann auch über die Kreisverwaltung geschehen.

Der KFI oder dessen Beauftragter prüft die Abrechnungen inhaltlich auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Nach Prüfung wird die Abrechnung entsprechend gezeichnet und der Kreisverwaltung zur Durchführung der Zahlungsanweisung weitergeleitet. Die Archivierung erfolgt bei der Kreisverwaltung.

Es ist darauf zu achten das in jedem Antrag die Kontodaten des Abrechnenden und dessen Unterschrift eingetragen werden.

Der Vordruck zur Abrechnung kann in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Die genaue Ausfüllanleitung ist der elektronischen Datei beigefügt.

### 6.2 Kostenerstattung durch die entsende Organisation

! Änderung

Die Kreisverwaltung berechnet die Ausbildungskosten gegenüber den entsendenden Organisationen in Form einer Pauschalberechnung je Teilnehmer.<sup>14</sup>

! Änderung

Die Kostenberechnung erfolgt nach Abschluss der individuellen Ausbildung der einzelnen Teilnehmer und wird den Aufgabenträgern mit Übersendung der Ausbildungs- und Schulungsunterlagen, sowie den Prüfungsbescheinigungen übersendet.

Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs der Ausbildung werden anteilige Kosten berechnet und den Aufgabenträgern übermittelt.

---

<sup>13</sup> Siehe Anlage 8

<sup>14</sup> Siehe Anlage 9

## **7 Quellenverzeichnis**

1. Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung Rheinland Pfalz - FbLVO) vom 09. April 2011
2. Allgemeine Vollzugshinweise und Erläuterungen zur Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland Pfalz vom 25. September 2012
3. Straßenverkehrsgesetz in der aktuellen Fassung
4. Straßenverkehrsordnung in der aktuellen Fassung
5. Sicherheit auf Einsatzfahrten, Praxisnahe Übungen für Feuerwehr-Einsatzfahrer der Unfallkasse Rheinland Pfalz
6. Verfahrensbeschreibung zur Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 to für DRK Angehörige von Bereitschaften

## **8 Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1a Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz- FbLVO -) Vom 9. April 2011
- Anlage 1b Erste Landesverordnung zur Änderung der Fahrberichtigungsverordnung Rheinland-Pfalz - Allgemeine Vollzugshinweise und Erläuterungen
- Anlage 2 Übersicht der Kreisausbilder
- Anlage 3 Muster Bestellung der Ausbilder
- Anlage 4 Erfassungsbogen zur Anmeldung für die Ausbildung
- Anlage 5 Ausbildungsnachweis
- Anlage 6 Muster Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung
- Anlage 7 Hilfen für die Ausbildung – für die Ausbilder –
- Anlage 8 Muster Abrechnungsbogen

## 9 Inkrafttreten

Dieser Leitfaden wird mit Wirkung vom 01.09.2016 für die Durchführung der Kreisausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung eingeführt.

Die 1. Änderung zum Leitfaden treten mit Wirkung vom 01.05.2018 in Kraft.

! Änderung

Für den Kreisfeuerwehrinspektor

Im Auftrag



(Schüdzig)

Das Zitieren und Vervielfältigung dieses Leitfadens einschließlich der Anlagen 5 und 7, auch in Auszügen, ist nur nach vorheriger Genehmigung des Verfassers erlaubt. Die Genehmigung gilt für die in Anlage 2 genannten Ausbilder als erteilt.

Datum der Änderung	Inhalt der Änderung	Geändert durch
01.05.2018	Redaktionelle Anpassung des Leitfadens, <ul style="list-style-type: none"><li>• Hinzufügen Anlage 1 Änderungsnachweis</li><li>• Hinzufügen Anlage 9 Abrechnungsmodalitäten Kreis – Aufgabenträger (z.B. Verbandsgemeinden)</li><li>• Hinzufügen Anlage 10 Verfahren zur Sicherstellung der zeitnahen Ausbildung</li><li>• Anpassung Anlage 2 Übersicht der Ausbilder</li></ul>	Schüdzig

Änderungsnachweis Nummer 1 vom 01.05.2018

Folgende Änderungen (rot) wurden vorgenommen:

- Ergänze: Leitfaden Stand 01.09.2016, 3.1.2. Ablauf, Seite 7 Absatz 5, Satz 1:  
(siehe Anlage 10)
- Ergänze: Leitfaden Stand 01.09.2016, 4.3. Einweisungsumfang, Seite 10, Absatz 1, Satz 3:  
Der Landkreis führt grundsätzlich die Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung für Fahrzeuge bis 7,5t durch.
- Ergänze: Leitfaden Stand 01.09.2016, 4.3. Einweisungsumfang, Seite 10 Absatz 2, Satz 1:  
Der Gesetzgeber fordert, dass mindestens eine praktische Ausbildungseinheit zwingend mit einer Fahrzeugkombination gem. FbLVO zu erfolgen hat.
- Ergänze: Leitfaden Stand 01.09.2016, 6. Abrechnungen Seite 23 Absatz 1 ,  
6.1. Abrechnung Kreisausbilder
- Ergänze: Leitfaden Stand 01.09.2016, 6. Abrechnungen Seite 23 Absatz 9 ,  
6.2. Kostenerstattung durch entsendende Organisationen  
  
Die Kreisverwaltung berechnet die Ausbildungskosten gegenüber den entsendenden Organisationen in Form einer Pauschalberechnung je Teilnehmer.
- Ergänze: Leitfaden Stand 01.09.2016, 8. Anlagenverzeichnis Seite 24  
Anlage 1 Änderungsnachweis  
  
Anlage 9 Pauschalierte Kostenberechnung zur Abrechnung bei den entsendenden Organisationen  
  
Anlage 10 Verfahren zur Überwachung der Kontinuität der Ausbildung
- Ergänze: Leitfaden Stand 01.09.2018.2016 Anlage 7 Seite 1 Absatz 7:  
Die Teilnehmer sind im Sinne der Anlage 10 zu überwachen. Der Ausbildungsstand ist halbjährlich zum 01.04. und zum 01.10. jedes Jahres dem Ausbildungsleiter mitzuteilen.

Die Anlagen 2 Übersicht Ausbilder wurde angepasst.

**Landesverordnung**  
**über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der**  
**Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten**  
**Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste**  
**(Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz- FbLVO -)**  
**Vom 9. April 2011**

Aufgrund

des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748),

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-2, und

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-1,

verordnet die Landesregierung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt - an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste nach § 2 Abs. 10 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

(2) Nach Landesrecht anerkannte Rettungsdienste und technische Hilfsdienste im Sinne dieser Verordnung sind die anderen Hilfsorganisationen nach § 17 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)s sowie die Sanitätsorganisationen und sonstigen Einrichtungen nach § 5 des Rettungsdienstgesetzes (RettDG).

## § 2 Fahrberechtigung

(1) Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste kann auf Antrag eine Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 erteilt werden, wenn sie

1. mindestens seit zwei Jahren eine endgültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
2. eine Einweisung in das Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 3 absolviert haben,
3. ihre Befähigung zum sicheren Führen von Einsatzfahrzeugen in einer praktischen Prüfung nach § 4 nachgewiesen haben,
4. nachweisen, dass sie im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind, und
5. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), vorlegen.

Die Fahrberechtigung gilt nur für die Aufgabenerfüllung der in § 1 bezeichneten Organisationen, auch wenn diese nicht für einen kommunalen Aufgabenträger tätig werden.

(2) Die Fahrberechtigung wird durch Aushändigung eines Nachweises nach dem Muster der Anlage 1 erteilt. Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

## § 3 Einweisung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeugs nach § 1 Abs. 1. Inhalt, Umfang und Durchführung der Einweisung richten sich nach Anlage 2.

(2) Die Einweisung obliegt den in § 1 bezeichneten Organisationen. Sie kann auch organisationsübergreifend erfolgen. Jede einweisende Organisation hat einweisungsberechtigte Personen zu bestimmen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG erfüllen müssen. Die einweisende Organisation kann zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG die Vorlage einer Auskunft

aus dem Verkehrszentralregister verlangen; die einweisungsberechtigte Person ist verpflichtet, der einweisenden Organisation jede Belastung im Verkehrszentralregister mit mehr als drei Punkten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die praktische Einweisung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich die einweisungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass die einzuweisende Person das Führen eines Einweisungsfahrzeugs nach Anlage 2 Nr. 3 beherrscht.

#### § 4 Prüfung

Die Befähigung zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeugs nach § 1 Abs. 1 ist in einer praktischen Prüfung im öffentlichen Straßenverkehr nach Anlage 3 nachzuweisen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Die prüfungsberechtigte Person darf mit der einweisungsberechtigten Person nicht identisch sein.

#### § 5 Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung

Das Absolvieren der Einweisung und das Bestehen der Prüfung werden in einer Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachgewiesen. Die Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung ist der nach § 6 zuständigen Behörde auszuhändigen.

#### § 6 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 10 a Satz 1 und Abs. 16 Satz 3 StVG sind

1. die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen für Fahrberechtigungen an Angehörige ihrer Freiwilligen Feuerwehren,
2. die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte für Fahrberechtigungen an Angehörige der Organisationen nach § 1 Abs. 2.

Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Dienort der betreffenden in § 1 bezeichneten Organisation, bei der Einsatzfahrzeuge geführt werden sollen.

## § 7

### Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung

(1) Die Fahrberechtigung erlischt mit der Entziehung oder dem Widerruf oder mit dem Verzicht auf die Fahrerlaubnis der Klasse B. Sie ruht für die Dauer eines Fahrverbots, der Beschlagnahme des Führerscheins und einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse B.

(2) Wer eine Fahrberechtigung innehat, ist verpflichtet, der nach § 6 zuständigen Behörde Maßnahmen nach Absatz 1 unverzüglich mitzuteilen.

## § 8

### Übergangsbestimmungen

Die bis zum Ablauf des 20. September 2012 erteilten Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t berechtigen auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 2 Nr. 2.1.4 erfüllt und dies in der Fahrberechtigung dokumentiert ist.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. April 2011

Der Ministerpräsident

Kurt Beck

**Fahrberechtigung  
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse  
von mehr als 3,5 t bis 4,75 t**

Name, Vorname(n)

.....

..

Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

..

ist im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Dienstleistung berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

\_\_\_\_\_

Ort/Datum der Ausstellung der Fahrberechtigung

\_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift der Behörde

\_\_\_\_\_

Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin/  
des Fahrberechtigungsinhabers

Hinweis:

Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

\* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden (z. B. hoch belastbar, falzfest, gute Licht- und Farbechtheit).

## **Ausbildung**

### **1** Ausbildungsinhalt

In der Ausbildung sind mindestens die nachfolgend genannten Inhalte zu vermitteln:

#### **1.1** Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t:

1.1.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,

1.1.2 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs aufgrund der Fahrzeugabmessungen,

1.1.3 Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),

1.1.4 Ladungssicherung.

#### **1.2** Übungen zur Fahrzeugbeherrschung:

1.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,

1.2.2 Rückwärtsfahren und Rangieren,

1.2.3 Rückwärts einparken.

#### **1.3** Besonderheiten bei Fahrzeugkombinationen:

1.3.1 Anhänger ankuppeln und abkuppeln,

1.3.2 Prüfen der Kupplungseinrichtungen (Kontrolle der Befestigung und Sicherung),

1.3.3 Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers,

1.3.4 Funktion der Bremsanlage

1.3.5 Rückwärtsfahren um die Ecke nach links,

1.3.6 Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)

### **2** Einweisungsumfang

#### **2.1** Der Mindestumfang der Einweisung beträgt:

2.1.1 vier Einheiten zu je 45 Minuten für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 bis 4,75 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt -,

- 2.1.2 sechs Einheiten zu je 45 Minuten für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt - ,
- 2.1.3 zwei Einheiten zu je 45 Minuten für Personen, die eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt - innehaben, für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt - ,
- 2.1.4 zwei Einheiten zu je 45 Minuten für Personen, die am 20. September 2012 eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t innehaben, wenn diese Fahrberechtigung nach § 8 auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern berechtigen soll.
- 2.2 Die jeweiligen Einheiten könnten auch zusammenhängend absolviert werden.
- 2.3 Mindestens eine der nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 zu absolvierenden Einheiten hat mit einer Fahrzeugkombination nach Nummer 3 zu erfolgen.
  
- 3 Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug
  - 3.1 Für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt - :
    - 3.1.1 zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t,
    - 3.1.2 Mindestlänge 5 m,
    - 3.1.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
    - 3.1.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar (z. B. Plane und Spriegel), mindestens so hoch und breit wie Führerkabine,
    - 3.1.5 Im Falle der Einweisung mit einer Fahrzeugkombination ist eine Kombination aus einem Fahrzeug und einem Anhänger, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen ist und deren zulässige Gesamtmasse 4,75 t nicht übersteigt, zu verwenden.

- 3.2 Für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t - auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt -:
- 3.2.1 zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t,
  - 3.2.2 Mindestlänge 5 m,
  - 3.2.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
  - 3.2.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar (z. B. Plane und Spriegel), mindestens so hoch und breit wie Führerkabine,
  - 3.2.5 im Falle der Einweisung mit einer Fahrzeugkombination ist eine Kombination aus einem Fahrzeug und einem Anhänger, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen ist und deren zulässige Gesamtmasse mehr als 4,75 t bis 7,5 t beträgt, zu verwenden.
- 3.3 Bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr müssen die Einweisungsfahrzeuge mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, wenn die vorhandenen Spiegel der einweisungsberechtigten Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Einweisungsfahrzeugen bei Einweisungsfahrten besteht nicht. Einweisungsfahrzeuge können jedoch während der Einweisungsfahrten an der Rückseite sowie zusätzlich auch an der Vorderseite des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination ein Schild mit der Aufschrift „Übungsfahrt“ in roter Schrift auf weißem Grund führen.
- 4 Umfang und Durchführung der Ausbildung sind zu dokumentieren.

## **Prüfung**

### **1 Prüfungsstoff**

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

#### 1.1 Grundfahraufgaben

1.1.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder

1.1.2 Rückwärtsfahren und Rangieren oder

1.1.3 Rückwärts einparken.

#### 1.2 Prüfungsfahrt

Die auszubildende Person muss fähig sein, selbstständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll die auszubildende Person auch zeigen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs, insbesondere bei der Wahrnehmung von Sonderrechten, und den zur Abwehr dieser Gefahren erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

### **2 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit**

Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 60 Minuten. Die reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, beträgt 45 Minuten, sofern die antragstellende Person nicht schon vorher gezeigt hat, dass sie den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

### **3 Bewertung der Prüfung**

3.1 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen:

3.1.1 erhebliche Fehler, insbesondere Gefährdung oder Schädigung anderer, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen, Nichtbeachtung von Vorschriftzeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne

Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen,

3.1.2 die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen, insbesondere mangelnde Verkehrsbeobachtung, nicht angepasste Geschwindigkeit, Abstandsunterschreitungen, unterlassene Bremsbereitschaft, Nichtbeachtung von Verkehrszeichen und Blinkverstöße.

3.2 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass die auszubildende Person den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

3.3 Nichtbestehen der Prüfung

Hat die auszubildende Person die Prüfung nicht bestanden, so ist sie bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der prüfungsberechtigten Person hiervon zu unterrichten.

3.4 Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

#### **4 Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug**

Das Prüfungsfahrzeug muss die Anforderungen der Anlage 2 Nr. 3 erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für die prüfungsberechtigte Person, die ausbildungsberechtigte Person und die auszubildende Person bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die prüfungsberechtigte Person alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

**Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung  
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse  
von mehr als 3,5 t**

Name, Vorname(n) .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

Ehrenamtlicher Angehöriger .....

Hat mit Einverständnis der entsendenden Organisation (§1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz) eine Einweisung nach §3 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz absolviert.

Name und Unterschrift der einzuweisenden Person Datum: .....

Stempel der entsendenden Organisation

Name und Unterschrift der einweisungsberechtigten Person Datum: .....

Stempel der einweisenden Organisation

Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach §4 Satz 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 / 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3,5 t bis 4,75 / 7,5 t nicht übersteigt, nachgewiesen.

Name und Unterschrift der prüfungsberechtigten Person Datum: .....

Stempel der prüfenden Organisation

\* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden (z. B. hoch belastbar, falzfest, gute Licht- und Farbechtheit).

**Mainz, den 25. September 2012**

## **Erste Landesverordnung zur Änderung der Fahrberichtigungsverordnung Rheinland-Pfalz**

Allgemeine Vollzugshinweise und Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 21. September 2012 ist die erste Landesverordnung zur Änderung der Fahrberichtigungsverordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten, mit der es den Freiwilligen Feuerwehren, den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten und den Technischen Hilfsdiensten nunmehr ermöglicht wird, ihre ehrenamtlichen Angehörigen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 7,5 t auszubilden.

Die Änderung der FbLVO möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen in aller gebotenen Kürze zu den bestehenden und geänderten Regelungen der FbLVO allgemeine Vollzugshinweise und Erläuterungen anzubieten und stehen Ihnen im Übrigen selbstverständlich gerne auch für weitere Auskünfte zur Verfügung.

### **I. Allgemeines**

Die Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz war erforderlich, damit in Rheinland-Pfalz Fahrberechtigungen für Einsatzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bis 7,5 t erteilt werden können. Den Freiwilligen Feuerwehren stehen bekanntlich immer weniger Fahrerinnen und Fahrer für Einsatzfahrzeuge über 4,75 t zulässiger Gesamtmasse zur Verfügung, welche die notwendige Fahrerlaubnis besitzen. Denn seit der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EPG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein im Jahr 1999 dürfen mit einer Fahrerlaubnis zum Führen von Personenkraftwagen (Klasse B) bekanntlich nur noch Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t gefahren werden.

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) waren die Länder zunächst berechtigt worden, durch Rechtsverordnung Ausführungsbestimmungen für Fahrberechtigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und der übrigen genannten Organisationen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zu erlassen. Für die Freiwilligen Feuerwehren und die weiteren Katastrophenschutzorganisationen wurde daraufhin mit der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 09. April 2011 (GVBl. S. 98, BS 923-6) die Voraussetzung dafür geschaffen, in einem vereinfachten Verfahren mit organisationsinterner Ausbildung und Prüfung eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 4,75 t zulässiger Gesamtmasse zu erwerben.

Mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213) wurden in einem zweiten Schritt die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Länder geschaffen eine Fahrberechtigung auch für Einsatzfahrzeuge von mehr als 4,75 t bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse zu erteilen. Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, die Fahrberechtigung auf das Führen von Fahrzeugkombinationen zu erstrecken.

Von dieser Ermächtigung hat die rheinland-pfälzische Staatsregierung mit der nun vorliegenden Änderungsverordnung Gebrauch gemacht. Danach wird es den betroffenen Organisationen ermöglicht, im Rahmen der bestehenden Strukturen - auch organisationsübergreifend - ihre ehrenamtlichen Angehörigen selbst zum Führen von Einsatzfahrzeugen (auch mit Fahrzeugkombinationen) bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t auszubilden und zu prüfen.

**Im wesentlichen beinhaltet die Änderungsverordnung folgende Eckpunkte:**

- Regelung der Voraussetzung für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu 7,5 t unter Einbeziehung von Fahrzeugkombinationen;
- Einbeziehung von Fahrzeugkombinationen in den Anwendungsbereichen der Fahrberechtigung bis 4,75 t;
- Ausbildung und Prüfung innerhalb der Organisationen durch erfahrene Mitglieder oder durch Fahrlehrer;

- Festlegung der Mindestdauer der Ausbildung für den Erwerb der Fahrerberechtigung bis zu 7,5 t auf 6 Einheiten zu je 45 Minuten;
- Beschränkung des Anwendungsbereichs für die Sonderfahrberechtigung entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben auf ehrenamtlich Tätige.

## **II. Zu den Regelungen der FbLVO im Einzelnen**

### **1. Geltungsbereich (§ 1 FbLVO)**

In § 1 Abs. 1 wird der Geltungsbereich der Verordnung festgelegt. Der Begriff „Freiwillige Feuerwehr“ richtet sich nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG). Die nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und technischen Hilfsdienste werden in Absatz 2 definiert. Der Kreis der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste geht hierbei über die Sanitätsorganisationen und sonstigen Einrichtungen des öffentlich rechtlichen Rettungsdienstes nach § 5 des Rettungsdienstgesetzes (RettDG) hinaus. Zu den begünstigten Organisationen zählen auch die privaten Hilfsorganisationen nach § 17 Abs. 1 LBKG. Diese stellen grundsätzlich auch die privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach § 19 Abs. 1 und 2 LBKG, denn die kommunalen Aufgabenträger bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz in der Regel dieser Hilfsorganisationen, zu denen der Arbeiter Samariterbund, die Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter Unfallhilfe und der Malteser Hilfsdienst zählen.

Dieser Katalog ist jedoch nicht abschließend, da der jeweilige kommunale Aufgabenträger noch andere, im Brand- und Katastrophenschutzgesetz nicht erwähnte private Hilfsorganisationen in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz einsetzen kann, wenn diese sich allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und bei privaten Katastrophenschutzeinheiten, die zusätzlich erforderlichen Tatbestandsmerkmale des § 19 Abs. 2 Satz 2 LBKG vorliegen: Sie müssen also geeignet sein, weiterhin muss ein Bedarf an der Mithilfe im Katastrophenschutz bestehen und der kommunale Aufgabenträger muss der Mitwirkung zugestimmt haben. Da die Kreisverwaltung bzw. die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt für die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtliche Helferinnen und Helfer solcher privater

Hilfsorganisationen zuständig ist, kann es zu keinen Unklarheiten über den anspruchsberechtigten Personenkreis kommen, denn die jeweilige Kreis- bzw. Stadtverwaltung bestimmt im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben im Katastrophenschutz selbst, wer in ihrem Katastrophenschutz mitwirken darf. Bei den in §17 LBKG nicht ausdrücklich erwähnten Hilfsorganisationen, die in der allgemeinen Hilfe mitwirken und damit anerkannt sind, kann der Kreis der anspruchsberechtigten Personen durch Rückfragen bei der (Verbands-)Gemeindeverwaltung geklärt werden.

Nicht zu den begünstigten Personenkreisen gehören weiterhin hauptamtliche Angehörige des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, denn Berufsfeuerwehren sind nach den bundesrechtlichen Vorgaben nicht als begünstigte Einrichtung vorgesehen, und da es sich hier um eine bundesrechtliche Vorgabe handelt, können Ausnahmen nicht gemacht werden. Auch hauptamtliche oder hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, des Rettungsdienstes und der anderen Hilfsorganisationen benötigen daher weiterhin eine reguläre Fahrschul Ausbildung für das Führen von Fahr-zeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

## 2. Fahrberechtigung (§ 2 FbLVO)

§ 2 der geänderten Landesverfassung regelt die Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t - 7,5 t, sowie für Fahrzeugkombinationen.

Hiernach muss der Antragsteller

- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein,
- eine spezifische Ausbildung nach § 3 und eine Prüfung nach § 4 absolviert haben  
und
- Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes oder des technischen Hilfsdienstes sein.

**Nach § 2 Abs. 1** ist der persönliche Anwendungsbereich auf **ehrenamtliche Angehörige**, das heißt alle Personen beschränkt, die in den in § 1 bezeichneten Organisationen ehrenamtlich tätig sind. Die Fahrberechtigung gilt nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern **im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland**. Bei **Ein-sätzen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** gilt die Fahrberechtigung dagegen nicht. Hier fehlt es derzeit an einer zuständigen **bundesrechtlichen** Regelung

entsprechend der gegenseitigen Anerkennung der Fahrerlaubnisse der regulären Fahrerlaubnisklassen, wie sie im Rahmen der zweiten Führerschein EG-Richtlinie erfolgt ist. Die rheinland-pfälzische Landesregierung bemüht sich derzeit, die aus ihrer Sicht fehlende Anerkennungsregelung durch den Bund und die betroffenen Nachbarländer zu initiieren.

Die Fahrberechtigung ist aufgabenbezogen und gilt deshalb **nur für die dienstliche Aufgabenerfüllung** der Freiwilligen Feuerwehren, der anderen Hilfsorganisationen und Rettungsdienstes. Die **Aufgabenerfüllung ist umfassend zu verstehen**, erfordert also kein Tätigwerden im hoheitlichen Aufgabenbereich. Die Hilfsorganisationen dürfen die Fahrberechtigung beispielsweise auch nutzen, wenn sie im engen Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Aufgaben der jeweiligen Organisationen als Hilfsorganisation stehen. Hierzu zählen beispielsweise Fahrten zum Ableisten von Sanitätswachdiensten, Bewegungsfahrten, das Überführen des Fahrzeugs in eine Werkstatt, Fahrten im Zusammenhang mit der Nachwuchsförderung (z.B. Fahrten zu einem Jugendzeltlager) oder der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Rheinland-Pfalz Tag). Nicht mehr zum Aufgabenbereich einer Hilfsorganisation im Sinne dieser Verordnung gehören gewerbliche Tätigkeiten, etwa im Rahmen von Sozialdiensten (z.B. Pflegediensten, Essen auf Rädern).

**§ 2 Abs. 2** legt fest, dass die **Fahrberechtigung nach einem der Verordnung beigefügten Muster zu erteilen ist**. Abweichungen vom Muster werden zugelassen soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung dies erfordert. Allerdings wird vorgeschrieben, dass für das Dokument ein besonderes, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden ist. In Abs. 2 Satz 2 wird den Inhaberinnen und Inhabern der Fahrberechtigung die Verpflichtung auferlegt, diese zusätzlich zur Fahrerlaubnis beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen (z.B. Polizei und andere Vollzugsorgane) auf Verlangen auf Prüfung vorzulegen. Diese Pflicht resultiert daraus, dass die Fahrberechtigung **nur in Verbindung mit dem Führerschein gilt**.

Eine Umwandlung der Sonderfahrberechtigung in einen regulären C1-Führerschein kommt nach derzeitigem Sachstand nicht in Betracht, denn **das Land Rheinland-Pfalz kann eine Umschreibung der Sonderfahrberechtigung in einen regulären C1-Führerschein mangels Regelungskompetenz nicht ermöglichen. Und der**

**Bundesgesetzgeber lehnt eine entsprechende Regelung mit Hinweis auf die 2. und 3. EG-Führerscheinrichtlinie ab.** Er begründet dies damit, dass die 2. und 3. EG-Führerscheinrichtlinie die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte für die Fahrerlaubnisklasse C1 verbindlich festlege. Eine Umschreibung nach einer internen Ausbildung und Prüfung stelle, so der Bund im Rahmen einer entsprechenden Anfrage, nicht hinreichend sicher, dass diese Vorgaben in ausreichendem Maß berücksichtigt würden<sup>15</sup>.

Nach **Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 Grundgesetz** unterliegt der Bereich "Straßenverkehr und Kraftfahrwesen" der **konkurrierenden Bundesgesetzgebung**. Der Bereich Kraftfahrwesen umfasst die von der Herstellung bis zur Benutzung von Kraftfahrzeugen entstehenden Regelungen. Dazu gehört auch das Fahrerlaubnisrecht. In § 6 Abs. 5 StVG werden die Länder **lediglich** ermächtigt, *"...durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen über das Erteilen einschließlich der Einweisung und die Prüfung für **Fahrberechtigungen** zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und des Katastrophenschutzes auf öffentlichen Straßen nach § 2 Absatz 10a zu erlassen.* **Die übrigen Regelungen über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr trifft im Rahmen der o.g. Gesetzgebungskompetenz der Bundesgesetzgeber und nicht die Bundesländer. Von seiner Regelungskompetenz hat der Bund u.a. durch das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnisverordnung auch Gebrauch gemacht<sup>16</sup>, so dass für eine landesrechtliche Regelung jedenfalls kein Raum bleibt.**

### **3. Einweisung (§ 3 FbLVO)**

In der bundesgesetzlichen Regelung ist der **Begriff „Ausbildung“ durch den Begriff „Einweisung“ ersetzt worden.** Entsprechend wurden in der FbLVO die Begrifflichkeiten in der Fahrberechtigungsverordnung geändert (z.B. "Einweiser" statt "Ausbilder", "einzuweisende Personen" statt "auszubildende Personen" u. s. w.). Auswirkung auf den Inhalt hat dies allerdings nicht.

---

<sup>15</sup> S. dazu: Deutscher Bundestag Drucksache 17/4940 / 17. Wahlperiode / 28. 02. 2011

<sup>16</sup> Fahrerlaubnis und Führerschein und Fahrberechtigung sind im Straßenverkehrsgesetz und in der Fahrerlaubnisverordnung geregelt. Der Bundesgesetzgeber unterscheidet hierbei klar zwischen Fahrerlaubnissen (§ 2 Abs. 1 StVG), Dienstfahrerlaubnissen (§ 2 Abs. 10 StVG) und Fahrberechtigungen zum Fahren von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren u.a. (§ 2 Abs. 10a StVG).

In Satz 1 ist das **Ziel der Einweisung**, nämlich die Vermittlung der Fähigkeiten zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeuges geregelt. Satz 2 verweist auf Anlage 2 der Verordnung, die die Einweisungsinhalte (zu beachtende Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen, Übungen zur Fahrzeugbeherrschung insbesondere bei nun mehr möglichen Fahrzeugkombinationen), Umfang der Ausbildung und Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug (insbesondere auch bei Fahrzeugkombinationen) benennt. Die sich aus dieser Anlage ergebenden Einweisungsinhalte tragen den Umstand Rechnung, dass die einzuweisende Person bereits eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt und bereits über Erfahrung beim Führen eines Kraftfahrzeuges - allerdings nur bis zu 3,5 t zulässiger Gesamtmasse- verfügt.

Anders als im früheren § 3 wird in Absatz 2 der Vorschrift nunmehr ein **Rechtsgrundverweis auf § 2 Absatz 16 Satz 1 StVG** vorgenommen, welcher die Voraussetzungen festlegt, die die einweisungsberechtigte Person erfüllen muss. In § 3 wird folgerichtig darauf verzichtet, die in § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG bereits festgelegten Voraussetzungen zu wiederholen.

Darüber hinaus wird in § 2 Abs. 3 Satz 1 festgelegt, dass die Einweisung den in § 1 bezeichneten Organisationen obliegt, **jeder ausbildenden Organisation wird nach Satz 2 die Befugnis eingeräumt, die einweisungsberechtigten Personen zu bestimmen**, um die Einweisung innerhalb der jeweiligen Organisationen durch Personen vornehmen zu lassen, die die in § 3 Abs. 2 der Verordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Die **Verantwortung für die Auswahl** der einweisungsberechtigten Personen liegt bei der ausbildenden Organisation, die neben der Verantwortung die Gewährleistung eines verkehrssicheren Betriebes auch die Fürsorgepflicht für das ihr anvertraute ehrenamtliche Personal hat.

Gemäß Satz 2 Nr. 1 ist jede Inhaberin und jeder Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse CE nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes ausbildungsberechtigt. Der Verordnungsgeber geht hierbei davon aus, dass die **Fahrlehrerinnen und Fahr-lehrer** die erforderliche Qualifikation haben. Bei diesem Personenkreis müssen deshalb keine weiteren Voraussetzungen vorliegen, sie müssen auch keine Angehörigen eine in § 1 bezeichneten Organisation sein.

**Die** einweisungsberechtigten Personen müssen dagegen **den Vorgaben des § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG entsprechen** und außerdem das Erfordernis erfüllen einer der in § 1 bezeichneten Organisation anzugehören. So soll i.Ü. auch die Möglichkeit einer organisationsübergreifenden Zusammenarbeit eröffnet werden.

Satz 3 schreibt vor, dass die einweisende Organisation vor einer Bestellung nicht nur zu überprüfen hat, ob die einweisende Person den vorgenannten Anforderungen entspricht (z.B. Mindestalter). Die Organisation kann im Rahmen dieser Prüfung *auch* darum bitten, ihr eine **Auskunft aus dem Verkehrszentralregister** zur Verfügung zu stellen. Die Ermessensentscheidung im Rahmen der Prüfung ist nicht auf den Zeitpunkt der Bestellung beschränkt. Vielmehr handelt es sich um **ein auf Dauer angelegtes Prüfungsrecht**. Falls nämlich die einweisungsberechtigte Person nach ihrer Bestellung bei Aufnahme der Einweisungsfahrten oder zu einem späteren Zeitpunkt mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister belassen sein sollte, ist die Bestellung gegebenenfalls rückgängig zu machen.

Die einweisende Organisation ist auch dafür verantwortlich, dass die einweisungsberechtigte Person, soweit sie keine Fahrlehrerin oder Fahrlehrer ist, **über die erforderliche Qualifikation verfügt**. Falls eine besondere Einweisung erforderlich ist, kann dies sowohl in Fahrschulen, aber auch auf andere Weise, etwa im Rahmen von Einweisungskursen auf Kreisebene innerhalb der Organisationen oder durch die Fahrsicherheitsinstruktoren des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V. erfolgen.

Absatz 3 schreibt aus Gründen der Verkehrssicherheit vor, dass sich die einweisungsberechtigte Person **vor der Durchführung der praktischen Ausbildung im öffentlichen Straßenverkehr erst davon überzeugen muss, ob die auszubildende Person das Führen eines Einweisungsfahrzeuges technisch beherrscht**. Zu diesem Zweck sind Fahrten auf Verkehrsübungsplätzen oder anderen vom öffentlichen Straßenverkehr abgegrenzten Plätzen sachdienlich, auf den Fahrmanöver mit ausreichend Fahr- und Bremsmöglichkeiten durchgeführt können (z.B. größer Feuerwachen und Unterkünfte der Hilfsorganisationen, Landwirtschaftliche Anwesen, abgeschlossene Betriebsgelände).

Insgesamt erhält die Verordnung **mehrere Vorgaben, durch die das Risiko eines Unfalls während einer Einweisungs- oder Prüfungsfahrt deutlich verringert werden soll**. Da es sich bei den Bewerbern um eine Sonderfahrberechtigung um Angehörigen der einzuweisenden Organisation handelt, wird zudem davon ausgegangen, dass die Verantwortlichen bei den jeweiligen Organisationen ihre Mitglieder kennen und ihre zukünftigen Fahrerinnen und Fahrer **sorgfältig aussuchen**. Auf-grund dieser Sicherungsmechanismen sollte das Risiko eines Unfalls während einer Einweisungs- oder Prüfungsfahrt minimiert sein.

Kommt es gleich wohl bei einer Einweisungs- oder Prüfungsfahrt zu einem Unfall oder einem Verkehrsverstoß, kann eine Haftung des Einweisers grundsätzlich in Betracht kommen, **da bei Einweisungsfahrten zum Erwerb des „Feuerwehrführerscheins“ der Einweiser nach den bundesrechtlichen Vorschriften des § 2 Abs. 16 StVG in Verbindung mit § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG als - verantwortlicher - Fahrzeugführer gilt**. Er ist bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung und die Führung des Fahrzeuges verantwortlich.

Sollte es bei der Ausbildungsfahrt zu einem Verkehrsunfall mit Schadenseintritt kommen, ist zu unterscheiden zwischen einer zivilrechtlichen Haftung (Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldforderungen) und der straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlichen.

Eine zivilrechtliche Haftung des Ausbilders nach § 18 Straßenverkehrsgesetz (StVG), § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) steht im Raum, sofern dieser sich nicht exkulpieren kann. Im Falle eines Unfalls müsste der Ausbilder darlegen, dass er alles zur Vermeidung des Unfalls Erforderliche getan, z. B. den Auszubildenden rechtzeitig auf Gefahren hingewiesen und auf ein entsprechendes Verhalten des Auszubildenden hingewirkt hat.

Im Falle eines Unfalls sollte der Einweiser **darlegen können, dass er alles zur Vermeidung des Unfalls erforderliche getan zu haben**, z.B. den Einzuweisenden rechtzeitig auf Gefahren hingewiesen und auf ein entsprechendes Verhalten des Einzuweisenden hingewirkt hat.

**Den einweisenden Organisationen wird empfohlen, vor der Durchführung von Einweisungsfahrten zum Erwerb einer Fahrberechtigung seitens des Fahrzeughalters mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen zu klären, dass**

**das Fahrzeug bei der Nutzung zu Schulungs- und Prüfungszwecken in den Versicherungsschutz mit einbezogen ist und bestehende Versicherungsverträge gegebenenfalls anpassen zu lassen. Erfolgt die Einweisung zum Erwerb der Fahrberechtigung nicht innerhalb der Organisation, sondern organisationsübergreifend (im Bereich der Feuerwehr z.B. auf Landkreisebene durch die Brandinspektoren), kann es vorkommen, dass der Einweiser - und damit der verantwortliche Fahrzeugführer bei Einweisungs- und Prüfungsfahrten - nicht der Organisation (z.B. Ortsfeuerwehr) angehört, deren Fahrzeug für die Einweisung verwendet wird. In diesen Fällen sollten die Gemeinde als Fahrzeugeigentümerin und das Versicherungsunternehmen ausdrücklich auf die organisationsübergreifende Verwendung des Fahrzeuges und den „externe“ Einweiser hingewiesen und geklärt werden, dass der Versicherungsschutz auch diesen Fall umfasst.**

Erst wenn der Einzuweisende ausreichend mit der Handhabung des Einsatzfahrzeuges vertraut gemacht wurde, erfolgen Übungsfahrten im öffentlichen Straßenverkehr. Das Einweisungsfahrzeug ist unter Umständen nicht mit einer **Doppelbedienungs-einrichtung** ausgestattet, weshalb sich die Einweisungsfahrten mit der praktischen Fahrausbildung eines Motorradfahrerschülers vergleichen lassen. **Die Einflussmöglichkeiten des Einweisers beschränken sich daher möglicherweise allein auf verbale Kommandos. Es kommt also entscheidend darauf an, ob der Einweiser den Einzuweisenden durch ordnungsgemäße und rechtzeitige Aufforderung/Hinweise geleitet beziehungsweise gewarnt hat.**

Die Klärung der Sach- und Rechtslage im Falle eines Unfalls erfolgt anhand der Beweislage im Einzelfall. Entscheidend ist, ob gegen den jeweiligen Einweiser ein Schuldnachweis geführt werden kann. **Der Einweiser kann gegebenenfalls selbst aktiv zu seiner Entlastung beitragen, wenn er darlegen kann, dass der Schadenseintritt für ihn weder vorhersehbar noch vermeidbar war bzw. alles dafür Erforderliche dafür getan hat, um eine Schadenseintritt zu verhindern.** Hierfür ist die erfolgte **Einhaltung des Stufensystems** (zunächst Erprobung im nichtöffentlichen Straßenverkehr, erst anschließend praktische Einweisung im öffentlichen Straßenverkehr) unter Berücksichtigung der individuellen Fahrfähigkeiten des Einzuweisenden von entscheidender Bedeutung. **Es sollte eine möglichst detailgetreue Dokumentation der durchgeführten Übungen erfolgen.** Soweit der

Einweiser im Rahmen einer sorgfältigen und umsichtigen Einweisung im Einzelfall den **Eindruck gewinnt, dass die Mindestausbildungsdauer von 4 – 6 Einheiten zu je 45 Minuten nicht ausreicht, kann dies zusätzliche Einweisungseinheiten bedeuten.** Der Einweiser entscheidet dies anhand des jeweiligen Einweisungsverlaufes.

**Ein Verkehrsunfall mit Schadenseintritt während einer Ausbildungsfahrt birgt auch straf- und/oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Risiken für den Einweiser.**

In erster Linie kann hier eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 228 Strafgesetzbuch (StGB)) oder fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in Betracht kommen. **Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Einweisers lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern sie hängt stets ab von der Frage, ob die Verletzung des Opfers kausal und zurechenbar auf eine Sorgfaltspflichtverletzung des Einweisers zurückführbar ist.** Ausschlaggebend dürfte sein, ob der Einweiser, der rechtlich dafür einzustehen hat, dass es während der Ausbildungsfahrt zu keinen Schadensfällen kommt, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat und ob der Schadenseintritt objektiv vorhersehbar war. Sorgfaltspflichten bestehen für den Einweiser insoweit während der Fahrt, aber auch bereits bei deren Vorbereitung.

Der Einzuweisende unterliegt keiner Haftung nach § 18 StVG. Ihn kann jedoch gegenüber dritten Verkehrsteilnehmern die allgemeine Verschuldenshaftung nach § 823 BGB treffen, wenn er einen Fahrfehler begeht, den er auch unter Berücksichtigung der Einweisungssituation nach Maßgabe seines subjektiven Wissens und Könnens unschwer hätte vermeiden können. Auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Auszubildenden ist möglich, etwa wenn er von Anweisungen des Ausbilders abweicht oder bei Fahrfehlern, die er - z.B. als Inhaber eines PKW-Führerscheins - nach eigenem Können und Wissen vermeiden hätte können.

Wir empfehlen allen Organisationen, vor der Durchführung von Ausbildungsfahrten zum Erwerb einer Fahrberechtigung seitens des Fahrzeughalters mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen zu klären, dass das Fahrzeug bei der Nutzung zu Schulungs- und Prüfungszwecken in den Versicherungsschutz einbezogen ist, und bestehende Versicherungsverträge ggf. entsprechend anpassen zu lassen.

Erfolgt die Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung nicht innerhalb der Organisation, sondern organisationsübergreifend, kann es vorkommen, dass der

Einweiser – und damit der verantwortliche Fahrzeugführer bei Einweisungs- und Prüfungsfahrten - nicht der Organisation (z. B. der Ortsfeuerwehr) angehört, deren Fahrzeug für die Einweisung verwendet wird. In diesen Fällen sollten die Gemeinde als Fahrzeug-eigentümerin und das Versicherungsunternehmen ausdrücklich auf die organisationsübergreifende Verwendung des Fahrzeugs und den „externen“ Einweiser hingewiesen werden.

#### **4. Prüfung (§ 4 FbLVO)**

In Satz 1 des § 4 wird bestimmt, dass die einzuweisende Person die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t in einer **praktischen Prüfung nach Anlage 3** der Verordnung nachzuweisen hat. Diese Prüfung erfolgt nach Abschluss der Einweisung. Die einzuweisende Person hat vor der Prüfung der prüfungsberechtigten Person die Einweisungsbescheinigung zu übergeben. Die Prüfung sollte möglichst bald nach der Einweisung erfolgen. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten, wobei 45 Minuten auf die reine Fahrzeit entfallen müssen. Im Rahmen der Prüfung hat die einzuweisende Person nach Wahl der prüfungsberechtigten Person eine der in Anlage 3 Nr. 1.1 genannten Grundfahraufgaben zu absolvieren.

#### **Für die Bewertung der Prüfung sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:**

- Trotz sonst guter Leistungen ist die Prüfung als nicht bestanden zu bewerten und zu beenden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten (z.B. Gefährdung oder Schädigung, Verstoß gegen das Überholverbot) festgestellt worden ist;
- Zum Nichtbestehen einer Prüfung kann außer einem Fehlverhalten auch die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern (z.B. nicht angepasste Geschwindigkeit, Nichtbeachten von Verkehrszeichen) führen.

**Die einweisende Person - nicht die einzuweisende Person - ist verantwortlicher Fahrzeugführer bzw. verantwortliche Fahrzeugführerin.** Diese Person ist diejenige, die über einen Führerschein bezogen auf das Einweisungsfahrzeug verfügt. Die einweisende Person fährt ohne gültige Fahrerlaubnis für das bewegte Einweisungsfahrzeug, **vergleiche hierzu die Vollzugshinweise zu § 3.**

Die **Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn** die einzuweisende Person

- auch bei Wiederholung die Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- den Verkehr ungenügend beachtet und es dazu zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder eine andere Person anfährt.

Satz 2 legt mit dem Verweis auf § 3 Abs. 3 fest, dass neben der Einweisung auch die Prüfung die in § 1 bezeichneten Organisationen obliegt.

Ferner wird bestimmt, dass – wie im Falle der einweisungsberechtigten Personen - **auch die prüfungsberechtigten Personen von den prüfenden Organisationen bestellt werden.** Mit der Festlegung, dass auch für die prüfungsberechtigten Personen, die an die einweisungsberechtigten Personen gestellten Anforderungen des § 3 Abs. 2 gelten, ist insbesondere die in der Begründung zu dieser Vorschrift beschriebene **Ermächtigung verbunden, stets zu prüfen, ob eine Belastung der prüfungsberechtigten Personen mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister vorliegt.**

**Die prüfungsberechtigte Person wird von der prüfenden Organisation bestimmt. Sie muss dieser Organisation nicht unbedingt angehören, sondern kann auch Angehörige oder Angehöriger einer anderen in § 1 bezeichneten Organisation sein.** So soll eine organisationsübergreifende Einweisung und Prüfung erleichtert werden. Bei Organisationsfremden ist deren Einverständnis erforderlich, denn niemand darf gegen seinen Willen zur einweisungsberechtigten Person oder zur prüfungsberechtigten Person einer anderen in § 1 bezeichneten Organisation bestellt werden.

Bei Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern ist keine Bestätigung einer Zugehörigkeit zu den in § 1 bezeichneten Organisationen erforderlich, da diese keiner prüfenden Organisation angehören müssen. **Im Hinblick auf eine möglichst hohe Qualifikation der Einweisung soll nämlich durch Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer die Möglichkeit eröffnet werden, jedenfalls die "Einweisung" (organisationsübergreifend) durchzuführen und die Prüfung abzunehmen, wenn von der Möglichkeit der Sonderfahrberechtigung nach der FbLVO Gebrauch gemacht werden soll.**

**Welchen der damit aufgezeigten Wege die jeweilige Organisation wählt, entscheidet diese eigenverantwortlich.**

Bei bestandener Prüfung hat die einweisungsberechtigte Person die **Prüfungsbescheinigung nach Anlage 4** auszustellen.

### **5. Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung (§ 5 FbLVO)**

Die Teilnahme an der Einweisung und das Bestehen der Prüfung werden in einer **Einweisungs- und Prüfungsbestätigung nach dem Muster der Anlage 4** nachgewiesen. Dies ist der nach § 6 zuständigen Behörde auszuhändigen. Es dient als Nachweis für die Absolvierung von Einweisung und Prüfung.

Abweichungen vom Muster (Anlage 4) sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordere.

### **6. Zuständigkeiten (§ 6 FbLVO)**

Mit dem 7. Gesetz zur Änderung der Straßenverkehrsgesetze verweist der Bundesgesetzgeber nunmehr in § 2 Absatz 10a Satz 1 und Absatz 16 Satz 3 StVG auf die „nach Landesrecht zuständige Behörde“. Die Zuständigkeitsbestimmung in der Landesverordnung konnte daher - entsprechend der ursprünglichen Ausnahmeregelung in der FbLVO - entsprechend angepasst und § 6 Abs. 1 Satz 1 insoweit geändert werden. Inhaltlich hat sich daher gegenüber der alten Regelung zu den Zuständigkeiten nichts geändert.

Die Bestimmung regelt die Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltung, die Stadtverwaltung der kreisfreien und großen kreisangehörige Städte sowie die Kreisverwaltungen. Diese können die erforderlichen Verwaltungsaufgaben sachnah wahrnehmen, da sie mit den regionalen und fachlichen Besonderheiten ihrer Einheiten und Einrichtungen vertraut sind.

Für die örtliche Zuständigkeit kommt es nicht auf den Wohnsitz der einzuweisenden Person an, sondern auf den Dienstort der betreffenden, in § 1 bezeichneten Organisation, bei der die einzuweisende Person Einsatzfahrzeuge führen soll.

In diesem Zusammenhang hatte die anderweitige – nämlich **wohnsitzbezogene-Regelung in Baden Württemberg** Fragen in Bezug auf die Zuständigkeit für Angehörige von in Baden Württemberg eingerichteten Organisationen ausgelöst, **die ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben**. Diese Fälle konnten inzwischen geklärt werden: Baden-Württemberg weicht insoweit von der dortigen Regelung ab und stellt in diesen Fällen auf den Dienstort ab.

## **7. Löschen und Ruhen der Fahrberechtigung (§ 7 FbLVO)**

Satz 1 stellt klar, dass der Bestand der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t – 4,75 t an den Bestand einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B gebunden ist. In Satz 3 wird festgelegt, dass während eines **Fahrverbotes, im Falle der Beschlagnahme des Führerscheins oder vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden darf**.

Absatz 2 erhält die Verpflichtung der Inhaberinnen und des Inhabers der Fahrberechtigung, die nach § 6 zuständige Behörde über Maßnahmen die zum Erlöschen bzw. Ruhen der Fahrberechtigung führen, unverzüglich zu unterrichten.

## **8. Inkrafttreten der durch die Änderungsverordnung eingeführten Regelungen**

Die Änderung der **FbLVO** tritt **am Tage nach der Verkündung der Änderungsverordnung in Kraft**. Die Verkündung der Änderungsverordnung ist am 20. September 2012 im GVBl., ebenda, Seite 316 ff., erfolgt.

Im Auftrag

Heike Johanna Müller

Referatsleiterin

Justizariat, Haushalt, Informationstechnologie, Grundsatzangelegenheiten der Abteilung 5

MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR RHEINLAND-PFALZ

Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

Telefon 06131 16-3487

Telefax 06131 16-173487

Heike.Mueller@isim.rlp.de www.isim.rlp.de

## Übersicht der Kreisausbilder (Führerschein)

Für die Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung nach der Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (im Folgenden FbLVO) mit Wirkung 09. April 2011 stehen folgende Personen zur Verfügung:

Nr.	Name	Sonstiges
1	Schüdzig, Thorsten, geb. xx.xx.xxxx 67808 Imsweiler, Mühlwaldstraße 7	Lehrgangleiter (Beauftragter des KFI)
2	n.n.	
3	n.n.	
4	n.n.	
5	n.n.	
6	n.n.	
7	n.n.	
8	n.n.	
9	n.n.	
10	n.n.	
11	n.n.	

Anmerkung: Die durch das DRK bestellten Ausbilder sind hier nicht genannt. Die durch das DRK ausgestellten Bestellungen werden für Anerkennung als Kreisausbilder anerkannt.

## **Bestellung der Einweisungs- und Prüfungsberechtigten**

Die Einweisungsberechtigten Organisationen sind verpflichtet, die Ausbilder für als einweisungsberechtigte Personen gem. §3 (2) Satz 2 FbLVO zu bestimmen.

Die hierzu notwendigen Voraussetzungen sind vorher über die Kreisverwaltung geprüft worden, entsprechende Nachweise sind hier archiviert. Auf Anfrage können die Unterlagen den Einweisungsberechtigten Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

In analoger Anwendung sind gem. §4 (1) Satz 2 FbLVO ebenfalls durch die Einweisungsberechtigte Organisation zu bestimmen.

Folgender Textbaustein kann in einer Bestellung genutzt werden.

Beispiel:

*Die Verbandsgemeinde xxx bestellt gem. §3 (2) Satz 2 in Verbindung mit §4 (1) Satz der Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (im Folgenden FbLVO) mit Wirkung 09. April 2011 folgende Personen als einweisungs- und prüfungsberechtigte Personen.*

*Name, Vorname, geb. am xx.xx.xxxx  
Wohnhaft in xxxxx Ort, Straße Nummer*

## Erfassungsbogen

### zur Anmeldung zum Erwerb einer Fahrberechtigung

nach der Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (im Folgenden FbLVO) mit Wirkung 09. April 2011

Name, Vorname, GebDatum	PLZ Wohnort Anschrift	Feuerwehr Verbandsgemeinde	Email Telefon	Führerscheinklasse B seit	Fahrpraxis (Km / Jahr)
Mustermann, Max 01.01.1994	11111 Musterdorf Musterstraße 1	Musterdorf Mustergemeinde	<a href="mailto:Muster@muster.de">Muster@muster.de</a> 0177-1111111	01.01.2014	15.000

Alternativ können die Daten auch in einer elektronischen Datei als Sammelanmeldung oder unter Nutzung elektronischer Meldesysteme erfolgen.

# Ausbildungsnachweis

## für den Erwerb einer Fahrberechtigung

Nach der Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (im Folgenden FbLVO) mit Wirkung 09. April 2011

Name, Vorname	«ame», «Vorname»	«Orgeinheit»	«Ort1 »
Adresse	«Straße» «Nummer_»	PLZ, Wohnort	«PLZ» «Ort»
Geb. Datum	«GebDatum»	Fahrberechtigung	Bis «FS_Klasse» to
Telefon	«Tel»	Email	«email»

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich verpflichtet bin, einen Entzug oder Widerruf meiner Fahrerlaubnis Klasse B nach Aushändigung der Feuerwehrfahrerlaubnis sofort gegenüber der Feuerwehr anzuzeigen habe. Während der Dauer der Einweisung habe ich dieses sofort den Ausbildern des Lehrganges anzuzeigen.

Ich stimme der Speicherung und Verarbeitung meiner persönlichen Daten für die Zwecke des Erwerbs der Fahrerlaubnis, insbesondere zu Dokumentationszwecken, zu.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Auszubildenden

-----  
(Auszufüllen durch Ausbilder)

Fahrerlaubnis Klasse B Seit: \_\_\_\_\_ hat vorgelegen  (ja)

Auszug VZR \_\_\_\_\_ hat vorgelegen  (ja) Kopie zugestimmt  (ja)

Führungszeugnis \_\_\_\_\_ hat vorgelegen  (ja) Kopie zugestimmt  (ja)

Zur Ausbildung zugelassen:  (ja)  (unter Vorbehalt)  (nein)

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name und Unterschrift (Ausbilder)

# Nachweis Gesamtausbildung

Name des Fahrers: «Name», «Vorname»

«Orgeinheit» «Ort1»

Datum:	Zeit: (min)	Th/Pr	Inhalt der Ausbildung	Unterschrift Ausbilder
		Th	Ausbildungseinheit 1 gem. Lehrplan (4,75 to und 7,49 to)	<input type="checkbox"/> (ja)
		Th	Ausbildungseinheit 2 gem. Lehrplan (4,75 to und 7,49 to)	<input type="checkbox"/> (ja)
		Th	Weitere: (Bei Bedarf)	<input type="checkbox"/> (ja)
		Pr	Ausbildungseinheit 3 gem. Lehrplan Grundfahübungen (4,75 to und 7,49 to)	<input type="checkbox"/> (ja)
		Pr	Ausbildungseinheit 4 gem. Lehrplan Fahren öff. Straßenverkehr (4,75 to und 7,49 to)	<input type="checkbox"/> (ja)
		Pr	Ausbildungseinheit 5 gem. Lehrplan Fahren öff. Straßenverkehr (7,49 to)	<input type="checkbox"/> (ja)
		Pr	Ausbildungseinheit 6 gem. Lehrplan Fahren öff. Straßenverkehr mit Anhänger (4,75 to und 7,49 to)	<input type="checkbox"/> (ja)
		Pr	Zusätzliche Fahrausbildungen (bei Bedarf)	<input type="checkbox"/> (ja)

Gesamtstunden Theorie: \_\_\_\_\_ Minuten (min 90 Minuten)

Gesamtstunden Praxis: \_\_\_\_\_ Minuten (min 90 Minuten)

Mindeststunden erreicht:  (4 Einheiten a' 45 Minuten für Fahrerlaubnis bis 4,75 to)  
 (6 Einheiten a' 45 Minuten für Fahrerlaubnis bis 7,5 to)

Zur Prüfung zugelassen:  (ja)

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift Ausbilder

# Ausbildungsnachweis

## Praktische Fahrausbildung

Name des Fahrers:   «Name», «Vorname»                   «Orgeinheit» «Ort1»

<b><u>Ausbildungseinheit 3</u></b> <b><u>Gem. Lehrplan</u></b>			
Datum:	Dauer der Fahrt:	Genutztes Fahrzeug:   Anhänger <input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	Name Ausbilder
Ausbildungsort:			
Durchgeführte Übungsaufgabe	Slalomfahren	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	<b><u>Unterschrift</u></b> <b><u>Ausbilder</u></b>
	Durchfahren einer Engstelle	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	
	Einparken Längsaufstellung	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	
	Einparken Queraufstellung	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	
	Vorwärts Heranfahren an ein Hindernis	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	
	Rückwärts Heranfahren an ein Hindernis	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	
Bewertung des Auszubildenden	Sicheres Fahren	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)	
	Vorausschauendes Fahren	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)	
	Selbständiges Fahren	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)	

Hinweis: Die einzelnen Übungen sind im Lehrplan beschrieben.

# Ausbildungsnachweis

## Praktische Fahrausbildung

Name des Fahrers:   «Name», «Vorname»                   «Orgeinheit» «Ort1»

<b><u>Ausbildungseinheit x Gem. Lehrplan</u></b>			
Datum:	Dauer der Fahrt:	Genutztes Fahrzeug:   Anhänger <input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	Name Ausbilder
Strecke der Ausbildungsfahrt:			
Durchgeführte Übungsaufgabe	Fahren nach rechts rückwärts (max. 3 Versuche mit max. 2 Korrekturzügen)	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	
	Fahren rückwärts Min. Strecke 20 Meter (max. 3 Versuche mit max. 2 Korrekturzügen)	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	
	Rückwärts einparken (max. 3 Versuche mit max. 2 Korrekturzügen)	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	
Bewertung des Auszubildenden	Sicheres Fahren	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)	
	Vorausschauendes Fahren	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)	
	Selbständiges Fahren	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)	
			<b><u>Unterschrift Ausbilder</u></b>

Anmerkungen:

---



---



---



---



---



---



---



---

Die Fahrleistung kann anhand folgender Tabelle erfolgen. Anmerkungen sind in den Freifeldern zu dokumentieren:

Zu Ausbildungseinheit x	«Name», «Vorname»	
1	Nichtbeachten von Rot oder Zeichen der Polizei	
2	Grobe Missachtung der Vorfahrts-, bzw. Vorrangregelungen	
3	Mangelnde Verkehrsbeobachtung beim Fahrstreifenwechsel	
4	Endgültiges Einordnen zum Linksabbiegen auf Gegenfahrbahn	
5	Fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen	
6	Gefährdung oder Schädigung	
7	Fehlende Reaktion bei Kindern, Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen	
8	Nichtbeachten von Verkehrszeichen	
9	Mangelhafte Verkehrsbeobachtung beim Anfahren, Aus- bzw. Einscheren, Abbiegen, Rückwärtsfahren	
10	Nichtangepasste Fahrgeschwindigkeit auf Autobahn, über Land, Stadt	
11	Fehlerhaftes Abstandhalten	
12	Unterlassene Bremsbereitschaft	
13	Nichteinhalten des Rechtsfahrgebotes	
14	Fehlerhaftes Abbiegen	
15	Langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen	
16	Fehlverhalten bei Verkehrsstockungen	
17	Fehlerhafte oder unterlassene Nutzung des Blinkers vor Fahrstreifenwechsel, Abbiegen, Ausscheren, Wiedereinordnen, Anfahren	
18	Fehler beim Überholen, Überholt Werden	
19	Fehler bei der Fahrzeugbedienung	
20	Fehler bei den Grundfahraufgaben	
21	Fehler bei der Abfahrtkontrolle, Handfertigkeiten	
22	Fehler beim Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	

# Prüfungsnachweis

Name des Fahrers:                      «Name», «Vorname»

Datum:	Dauer der Fahrt:	Genutztes Fahrzeug:	Anhänger <input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)	Name Prüfer
Strecke der Prüfungsfahrt:				
				<b>Bestanden?</b>
Durchgeführte Übungsaufgabe	Fahren nach rechts rückwärts (max. 3 Versuche mit max. 2 Korrekturzügen)	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)		
	Fahren rückwärts Min. Strecke 20 Meter (max. 3 Versuche mit max. 2 Korrekturzügen)	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)		
	Rückwärts einparken (max. 3 Versuche mit max. 2 Korrekturzügen)	<input type="checkbox"/> (ja) <input type="checkbox"/> (nein)		
Bewertung des Auszubildenden	Abfahrkontrollmaßnahmen / Licht etc.	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)		
	Fahren im öffentlichen Straßenverkehr (50 % innerhalb geschlossener Ortschaften / 50 % außerhalb geschlossener Ortschaften)	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)		
	Sicheres Fahren	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)		
	Vorausschauendes Fahren	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)		
	Selbstständiges Fahren (kein Eingriff durch Prüfer)	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)		
	Kenntnis der Sonderrechte / Wegerechte (mündlich abzufragen)	<input type="checkbox"/> (1) <input type="checkbox"/> (2) <input type="checkbox"/> (3) <input type="checkbox"/> (4) <input type="checkbox"/> (5) <input type="checkbox"/> (6)		

Prüfprotokoll siehe Folgeseite:

Bestanden / Nicht bestanden

Zutreffendes einkreisen / Nichtzutreffendes streichen

\_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift Prüfer

«Name», «Vorname» Anlage zum Prüfungsnachweis

Anmerkungen:

Zum Nichtbestehen der Prüfung führt insbesondere:

- Erhebliche Fehler, insbesondere Gefährdung oder Schädigung anderer, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von Rot bei Lichtzeichenanlagen, Nichtbeachtung von Vorschriftzeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und Älter
- Die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

Prüfprotokoll

1	Nichtbeachten von Rot oder Zeichen der Polizei	
2	Grobe Missachtung der Vorfahrts-, bzw. Vorrangregelungen	
3	Mangelnde Verkehrsbeobachtung beim Fahrstreifenwechsel	
4	Endgültiges Einordnen zum Linksabbiegen auf Gegenfahrbahn	
5	Fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen	
6	Gefährdung oder Schädigung	
7	Fehlende Reaktion bei Kindern, Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen	
8	Nichtbeachten von Verkehrszeichen	
9	Mangelhafte Verkehrsbeobachtung – Anfahren, Aus- bzw. Einscheren – Abbiegen – Rückwärtsfahren	
10	Nichtangepasste Fahrgeschwindigkeit – Autobahn – über Land – Stadt	
11	Fehlerhaftes Abstandhalten	
12	Unterlassene Bremsbereitschaft	
13	Nichteinhalten des Rechtsfahrgebotes	
14	Fehlerhaftes Abbiegen	
15	Langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen	
16	Fehlverhalten bei Verkehrsstockungen	
17	Fehlerhafte oder unterlassene Nutzung des Blinkers vor Fahrstreifenwechsel – Abbiege – Ausscheren – Wiedereinordnen – Anfahren	
18	Fehler beim Überholen – Überholt Werden	
19	Fehler bei der Fahrzeugbedienung	
20	Fehler bei den Grundfahraufgaben	
21	Fehler bei der Abfahrtskontrolle, Handfertigkeiten	
22	Fehler beim Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	
	Nicht bestanden sind	
	Abfahrtskontrolle, Handfertigkeiten	
	Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	
	Grundfahraufgaben und Prüfungsfahrt	

**Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung  
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse  
von mehr als 3,5 t**

Name, Vorname(n) .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift:  
.....

Ehrenamtlicher Angehöriger der: .....

Hat mit Einverständnis der entsendenden Organisation (§1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz) eine Einweisung nach §3 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz absolviert.

Datum: .....

.....  
Name und Unterschrift der einzuweisenden Person

.....  
Stempel der entsendenden Organisation

.....  
Name und Unterschrift der einweisungsberechtigten Person

.....  
Stempel der einweisenden Organisation

Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach §4 Satz 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz die Befähigung zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t / 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t / 7,5 t nicht übersteigt, nachgewiesen.

Datum: .....

.....  
Name und Unterschrift der prüfungsberechtigten Person

.....  
Stempel der prüfenden Organisation

\* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden (z. B. hoch belastbar, falzfest, gute Licht- und Farbechtheit).

## Hilfen für die Ausbilder

### **Allgemeines:**

Zur Durchführung der Einweisung und Prüfungen sollten die entsprechenden Ausbildungsnachweise zur Dokumentation genutzt werden.

Dieser Ausbildungsnachweis wird vorab für jeden Auszubildenden vorbereitet und in einer Ausbildungsmappe dem jeweiligen Ausbilder und Prüfer zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Ausbildungsmappe ist der jeweilige Ausbildungsstand der Teilnehmer erkennbar.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesen Ausbildungsordnern personenbezogenen Daten verarbeitet sind, die ausschließlich für die Durchführung der Einweisung zu verwenden sind. Eine Weitergabe an Externe ohne vorherige Zustimmung der Teilnehmer ist untersagt.

Nach Eingang der Teilnehmermeldungen werden die gemeldeten Teilnehmerdaten werden in einer elektronischen Datei gespeichert.

Die Ausbildungsmappe für jeden Teilnehmer wird vor der Ausbildung durch den Leiter der Ausbildung, bzw. nach Absprache durch die Kreisverwaltung ausgehend von den Meldedaten der entsendenden Organisationen vorbereitet.

Diese enthält den Ausbildungsnachweis, den Prüfungsnachweis, die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung, sowie bei Zustimmung durch die Teilnehmer eine Kopie des Auszuges aus dem Verkehrszentralregister (VZR) und einer Kopie des Führungszeugnisses (FZ).

Wie bereits beschrieben begleitet diese Ausbildungsmappe den jeweiligen Teilnehmer.

Die Ausbilder bestätigen alle ihrer Eintragungen mit Datum und Unterschrift.

Die Teilnehmer sind im Sinne der Anlage 10 zu überwachen. Der Ausbildungsstand ist ! Änderung halbjährlich zum 01.04. und zum 01.10. jedes Jahres dem Ausbildungsleiter mitzuteilen.

### **Ausbildungs- und Prüfungsnachweis:**

Zu den Unterlagen im Einzelnen:

#### Ausbildungs- und Prüfungsnachweis Seite 1

Zu Beginn der Ausbildung sind die persönlichen Daten im oberen Teil auf Richtigkeit zu prüfen. Hier ist zu Beginn der Ausbildung durch eine Unterschrift des Teilnehmers zu dokumentieren, dass dieser der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten zustimmt.

Ebenso hat der Teilnehmer durch Unterschrift zu bestätigen, dass er die Bestimmungen und zu treffenden Maßnahmen bei Entzug oder Widerruf seiner Fahrerlaubnis zur Kenntnis genommen hat.

In Vorbereitung der gesamten Ausbildung sollte der Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt auch bereits auf der Einweisungs- und Prüfbescheinigung die Teilnahme durch Unterschrift bestätigen. (siehe hierzu Ausbildungs- und Prüfungsnachweis Seite 15)

Durch den Ausbilder sind dann die Daten zur Fahrerlaubnisklasse B, dem VZR und dem FZ einzutragen und zu bestätigen, dass diese vorgelegen haben. Bei Zustimmung durch den Teilnehmer sind Kopien des VZR und des FZ zu erstellen, und diese der Ausbildungsmappe hinzuzufügen, die Teilnehmer sind entsprechend zu befragen.

Sollten die geforderten Unterlagen noch nicht vorliegen, ist eine Zulassung zur Ausbildung unter dem Vorbehalt zulässig, dass der Teilnehmer darauf hinzuweisen ist, die Unterlagen spätestens zu Beginn der praktischen Fahrausbildung im öffentlichen Straßenverkehr vorzulegen. Spätestens dann sind die Eintragungen im unteren Bereich durch den Ausbilder zu bestätigen.

#### Ausbildungs- und Prüfungsnachweis Seite 2

Dieser Nachweis der Gesamtausbildung dient der einfachen Übersicht zu jedem einzelnen Teilnehmer. Die Angaben hier sind stets auf den aktuellen Stand zu bringen. In den Spalten Datum und Zeit sind die jeweiligen Termine der Ausbildung zu erfassen. Ausgehend vom Lehrplan sind in der Spalte „Inhalt der Ausbildung“ die Ausbildungseinheiten 1 bis 3 bereits vorgetragen. Die Theoretische Ausbildung hat der Schulung der Grundfahraufgaben voranzugehen, erst anschließend ist das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr durchzuführen. Auf dem Ausbildungsnachweis wird dieses entsprechend durch die Ausbilder bestätigt.

In der Zeile Fahrausbildung gem. Fahrtennachweise sind die auf den folgenden Seiten erfassten Ausbildungsfahrten aufzusummieren.

Im unteren Bereich sind die jeweiligen Gesamtstunden zu erfassen, die Mindeststundenzahlen für die Ausbildung der einzelnen Fahrzeugklassen sind einzuhalten.

Abschließend bestätigt der Ausbilder mit seiner Unterschrift, dass der Teilnehmer die Prüfungsreife erreicht und nachgewiesen hat.

#### Ausbildungs- und Prüfungsnachweis Seite 3

Auf diesem Abschnitt wird die Durchführung der Grundfahraufgaben dokumentiert. Zu beachten hierbei ist, dass diese auf einem abgesperrten Bereich durchgeführt werden, so dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden kann.

Es sind alle Aufgaben durch jeden Teilnehmer so oft durchzuführen, bis der Ausbilder eine sichere Führung des Fahrzeuges erkennen kann.

Bei Bedarf sollte ein Ausbilder als Beifahrer bei den Aufgaben zur Verfügung stehen, um den Teilnehmer die notwendige Sicherheit zur Durchführung der Aufgaben zu geben.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildungseinheit 3 ist dieses durch den Ausbilder entsprechend zu dokumentieren.

#### Ausbildungs- und Prüfungsnachweis Seite 4

Bleibt aus technischen Gründen leer.

#### Ausbildungs- und Prüfungsnachweis Seite 5 bis 12

Diese Seiten dienen der Dokumentation der praktischen Fahrausbildung im öffentlichen Straßenverkehr, vorbereitet sind insgesamt 4 Ausbildungseinheiten. Bei Bedarf ist ein weiterer Stundennachweis dem Ausbildungsnachweis beizufügen.

Insbesondere die Dokumentation dient bei möglichen Schadensfällen dem Nachweis, dass seitens der Ausbilder alles getan wurde, um das Schadensereignis zu vermeiden. (Beachte Abschnitt 5 Haftungsfragen)

Im Bereich der Strecke soll die gefahrene Ausbildungstrecke möglichst genau erfasst werden, damit diese auch auf Nachfrage reproduziert werden kann. (z.B. Winnweiler - Hochstein – B48 – Falkenstein – Umkehr an Ruine – Imsbach – Winnweiler). Während der Fahrt aufgetretene Besonderheiten oder Ereignisse sind einzutragen. Bei der Streckenwahl soll über die gesamte Dauer der Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr der Anteil innerorts und außerorts bei jeweils 50% liegen.

Bei der Fahrausbildung im öffentlichen Straßenverkehr sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich in Einsatzbekleidung, auf die Einsatzjacke, Helm und Handschuhe kann nach Entscheidung des Ausbilders verzichtet werden.
- Mitzuführen ist zwingend die gesamte Einsatzbekleidung für mögliche Einsätze während der Ausbildungsfahrten.
- Im Rahmen einer Ausbildungsfahrt im öffentlichen Straßenverkehr soll unter komplett angelegter Einsatzbekleidung inklusive Helm und Handschuhe erfolgen, dieses ist im Feld Strecke zu dokumentieren. Ziel soll hierbei sein, dass die Teilnehmer die Schwierigkeiten des Fahrens mit angelegter Einsatzbekleidung erkennen.
- Mindestens eine Ausbildungseinheit hat unter Mitführung eines Anhängers zu erfolgen. Hierbei ist ggf. ein weiteres Ausbildungsfahrzeug zu nutzen, welches über eine Anhängervorrichtung verfügt.
- Die geforderten Grundfahraufgaben müssen während der Ausbildungsfahrten im öffentlichen Straßenverkehr jeweils mindestens einmal durch den Teilnehmer selbstständig gefahren worden sein. Es bietet sich an, diese entsprechend häufig zu üben.
- Die Bewertung der Teilnehmer erfolgt unter Anwendung des Schulnotensystems und dient nur der internen Bewertung.
- Besonderheiten und Auffälligkeiten sind unter Bemerkungen zu erfassen.
- Im Rahmen der Ausbildungsfahrten im öffentlichen Straßenverkehr sind die Themen Abfahrkontrolle, Aufgaben des Maschinisten, Checklisten, Wegerechte und Sonderrechte zu vermitteln.

- Auf der Rückseite des Fahrtennachweises sind verschiedene Kriterien gelistet, zu denen bei Verstößen oder Auffälligkeiten entsprechende Hinweise eingetragen werden sollen. Die hier gemachten Einträge dienen der internen Auswertung und als Gedächtnisstütze für die Nachvollziehbarkeit der Ausbildungsfahrt sind zum Abschluss der Ausbildungsfahrten mit den Teilnehmern zu besprechen.

Abschließend wird jede Ausbildungsfahrt durch Unterschrift des Ausbilders bestätigt.

Nach Abschluss aller Ausbildungsfahrten im öffentlichen Straßenverkehr sind diese gesammelt auf der Seite 2 des Ausbildungsnachweises zu dokumentieren. Auf der Einweisungs- und Prüfbescheinigung ist der erfolgreiche Abschluss durch Unterschrift des Ausbilders zu bestätigen.

#### Ausbildungs- und Prüfungsnachweis Seite 13 und 14

Analog zu den Ausführungshinweisen der Fahrausbildung ist für die Prüfungsfahrt der Prüfungsnachweis auszufüllen.

Im Rahmen der Prüfungsfahrt ist insbesondere folgendes zu beachten.

- Es ist eine der Grundfahraufgaben durchzuführen und erfolgreich abzulegen.
- Die Bewertung dient der internen Auswertung.
- Die Kenntnis Wegerechte, Sonderrechte und Abfahrkontrollmaßnahmen in Verbindung mit Aufgaben des Fahrzeugführers sind mündlich abzufragen. Der Teilnehmer soll die Inhalte dieser Bestimmungen mit eigenen Worten erläutern können.
- Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 60 Minuten, wobei eine reine Fahrzeit von mindestens 45 Minuten mit jeweils 50% Anteilen inner- und außerorts zu erreichen ist.
- Die Hinweise zum Nichtbestehen sind auf dem Vordruck hinterlegt.

Die durchgeführte Prüfungsfahrt wird durch Unterschrift des Prüfers bestätigt.

#### Ausbildungs- und Prüfungsnachweis Seite 15

Im Anschluss an die erfolgreiche Ausbildung mit erfolgreicher Prüfung sind die Eintragungen auf der Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung vorzunehmen.

Es ist drauf zu achten, dass der Teilnehmer im ersten Abschnitt mit Datum und Unterschrift die Teilnahme an der Ausbildung, sowie der Ausbilder als einweisungsberechtigte Person die erfolgreiche Teilnahme an der Einweisung spätestens jetzt im ersten Abschnitt zu bestätigen haben.

Der Prüfer bestätigt die erfolgreich abgeschlossene Prüfungsfahrt im unteren Abschnitt der Einweisungs- und Prüfbescheinigung mit seiner Unterschrift.

An dieser Stelle nochmals der Hinweis, dass Ausbilder und Prüfer gem. FbLVO nicht die gleichen Personen sein dürfen.

**Weitere Hinweise:**

Die Ausbildungsmappe ist nach Abschluss der Prüfung gesammelt dem KFI oder dessen Beauftragten zu übersenden. Die Unterlagen können auch der Kreisverwaltung zugeführt werden.

Der KFI oder dessen Beauftragter prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und kompletter Eintragung. Die Daten der Ausbildung werden zu statistischen Auswertung und Ablage der Akten archiviert. Von den Einweisungs- und Prüfungsbescheinigungen, sowie den evtl. vorhandenen Kopien der Auskünfte VZR und FZ werden weitere Duplikate für die interne Ablage erstellt.

Die KFI oder dessen Beauftragten übersenden die Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung, sowie der ggf. vorhandenen Auskünfte aus dem VZR und dem FZ an die jeweilige entsendende Organisation. Sofern die Stempelabdrücke der Organisationen noch nicht vorhanden sind, sind diese auf das Fehlen hinzuweisen. Den Unterlagen beizufügen ist der durch die Kreisverwaltung erstellte Vordruck der Fahrberechtigung, diese sollen dann durch die entsendenden Organisationen ausgefüllt, amtlich gesiegelt und den Teilnehmern ausgehändigt werden.

**Anwesenheitsliste für Kreisausbilder im Donnersbergkreis**

Ausbildungsort: Rockenhausen			Lehrgangsart und Nr. : FW Führerschein						Lehrgangsleiter: Schüdzig								
Lfd Nr	Nachname, Vorname	km einfach	gefahren e km (Hin- und Rückfahrt )	Bankverbindung Konto-Nr. und BLZ	Unterschrift												Gesamtstunde n
A		s.Anl.															
B																	
C																	
D																	
E																	
F																	
G																	
H																	
I																	
Die Angaben werden bestätigt:																	
					Ort/Datum												
					Unterschrift und Funktion												



## Abrechnungsmodalitäten

### Einführung einer pauschalierten Abrechnung

#### 1. Allgemeines

Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Erwerbs der Fahrberechtigung, insbesondere der strikten Trennung zwischen Ausbilder und des Prüfers, sowie der individuell angepassten Ausbildung geschuldeten zeitlichen Ausdehnung der Ausbildung erscheint das derzeitige Verfahren zur Abrechnung der Ausbildungskosten gegenüber den Verbandsgemeinden als nicht zweckmäßig.

Daher wird von dem bisherigen Abrechnungsverfahren, bei welchem die tatsächlich entstandenen Kosten unmittelbar an die Aufgabenträger weitergegeben werden, Abstand genommen und eine pauschalisierte Abrechnung eingeführt.

Dies hat den Vorteil, dass unmittelbar im Anschluss an die abgeschlossene Ausbildung jedes einzelnen Teilnehmers dessen Ausbildung abgerechnet werden kann. Der interne Verwaltungsaufwand zur Berechnung wird dadurch ebenfalls reduziert.

#### 2. Pauschale Abrechnung

Die Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung nach der Fahrberechtigungsverordnung wird im Landkreis Donnersberg wie folgt pauschal abgerechnet:

Ausbildungsabschnitt	Anzahl Stunden gem. Leitfaden	Pauschaler Satz
Theorieanteil (Einheit 1 + 2)	2 Zeiteinheiten a' 45 min	5,00 €
Praxisanteil (Einheit 3-6)	4 Zeiteinheiten a' 45 min	45,00 €
Prüfungsanteil	1 Zeiteinheit a' 60 min	15,00 €
Sonstige Anteile (Fahrtkosten, Vorbereitung, etc.)		25,00 €
<b>Gesamtkosten Pauschal</b>		<b>90,00 €</b>

Eventuell individuell notwendige individuelle Verlängerungen der Ausbildungseinheiten einzelner Teilnehmer werden nicht abgerechnet.

Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung werden die Kosten wie folgt in Rechnung gestellt:

Beendigung nach Ausbildungsabschnitt		Pauschaler Satz
Ausbildungseinheit 1 und 2	Theorie	0,00 €
Ausbildungseinheit 3	Praxis 1	18,75 €
Ausbildungseinheit 4	Praxis 2	37,50 €
Ausbildungseinheit 5	Praxis 3	56,25 €
Ausbildungseinheit 6	Praxis 4	75,00 €

Anmerkung: im Pauschalen Satz sind die Kosten der Theorie, die anteiligen Kosten der Ausbildung und die anteiligen Verwaltungskosten enthalten.

## Verfahren zur Überwachung der Kontinuität der Ausbildung

Aufgrund der individuell angepassten Ausbildungspläne für die einzelnen Teilnehmer der Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung ist ein System zur Steuerung der Ausbildung erforderlich, die eine kontinuierliche Ausbildung gewährleistet.

Diese Überwachung wird durch die Kreisverwaltung sichergestellt.

### Ablauf:

Mit Anmeldung der Teilnehmer zur Ausbildung bei der Kreisverwaltung durch die entsendende Organisation wird für jeden Teilnehmer eine individuelle Ausbildungsmappe erstellt, in der die gesamte Ausbildung dokumentiert wird, sowie die Ausbildungs- und Prüfungsnachweise enthalten sind.

Der jeweils für den einzelnen Teilnehmer und dessen Ausbildungsabschnitt verantwortliche Ausbilder ist für das Führen und die Dokumentation der Ausbildung in dieser Ausbildungsmappe verantwortlich. Die Weitergabe der Ausbildungsmappe bei Wechsel der Ausbilder, bzw. Übergabe an den Prüfer ist zu gewährleisten.

Die Ausbilder melden dem Ausbildungsleiter in regelmäßigen Abständen<sup>1</sup> den aktuellen Sachstand der Ausbildung der Ihnen zugewiesenen Teilnehmer. Begründungen für zeitliche Verzögerungen sind zu vermerken. (z.B. berufliche Abwesenheiten).

Die Meldung soll nach folgendem Muster erfolgen:

A	B	C	D	E	F	G
Übersicht Ausbildungen Ausbilder			NAME			
Name	Vorname	FF	entsendende Organisation	Ausbildungseinheiten		
				1 (Theorie)	2 (Theorie)	3 (Praxis)
Muster	Max	XY	VG xx	01.01.2018	01.01.2018	15.01.2018
H	I	J	K	L	M	
					Bemerkungen	
4 (Praxis)	5 (Praxis)	6 (Praxis)	Anhänger	Prüfung	z.B. Verzögerungen	
			ja /nein		seit 16.1.18 erkrankt	

<sup>1</sup> Halbjährlich zum 01.04. und 01.10.

Diese Ausbildungsmeldungen sind den entsendenden Organisationen für die von Ihnen gemeldeten Teilnehmer auf Anfrage, spätestens jedoch halbjährlich zur Verfügung zu stellen.

Ergeben sich Anhalte dafür, dass eine Verzögerung der Ausbildung durch Gründe eintritt, die durch den Teilnehmer zu verschulden sind und eine unbegründete Verzögerung hervorruft, (z.B. unentschuldigte Abwesenheit o.ä.) sind diese Teilnehmer dem Ausbildungsleiter unmittelbar mitzuteilen. Der Ausbildungsleiter führt dann eine Klärung des Sachverhaltes über die entsendende Organisation herbei, insbesondere in welcher Form die Ausbildung ggf. fortzusetzen oder einzustellen ist. Die Entscheidung über die vorzeitige Einstellung in diesen Fällen ist durch die entsendende Organisation zu treffen und formell gegenüber der Kreisverwaltung mitzuteilen.

Die Kreisverwaltung behält sich vor, bei Vorliegen triftiger Gründe<sup>2</sup> die Ausbildung einzelner Teilnehmer vorzeitig zu Beenden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Kreisfeuerwehrinspekteur oder ein von Ihm Beauftragter im Einzelfall auf Antrag des Ausbildungsleiters.

Die entsendenden Organisationen sind unmittelbar über eine vorzeitige Beendigung schriftlich zu informieren und die Gründe zu beschreiben.

---

<sup>2</sup> z.B. Entzug oder Widerruf der Fahrerlaubnis Klasse B, Konsum von Rauschmitteln während der Ausbildung, bzw. unmittelbar davor, Wiederholte Missachtung von Anweisungen der Ausbilder oder Prüfer)